Der Morgenstern.

Gedruckt und herausgegeben von Benjamin Burkholder in Waterloo, (Wellington Distrikt,) Canada.

Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person.

Band 2.] Donnerstag, May 27, 1841. [No. 36.

Das Miliz-Gesetz

von Ober-Canada, passirt den 11ten May, 1839.

Indem die Vorkehrungen einer Acte, welche im ersten Jahr Ihrer Majestät Regierung passirt wurde, betitelt, „Eine Acte um die Miliz-Gesetze dieser Provinz zu verbessern und in ein Gesetz einzuverleiben," untauglich gefunden worden; Und indem es nothwendig ist fernere Vorkehrungen zu treffen, um die Miliz dieser Provinz auf einen wirksamen Fuß zu stellen: so sey es daher von Ihrer vorsichtigsten Majestät, mit und durch den Rath und Bewilligung des Gesetzgebenden Raths und der Gesetzgebung von Ober-Canada, bestimmt, daß besagte Acte, und alle Acten in deren letzten Clausel erwähnt, hierdurch wiederrufen sind.

2. Und sey es ferner verordnet, daß es von und nach der Passirung dieser Acte, für den Lieutenant-Gouvernör gesetzlich seyn soll, von Zeit zu Zeit, die Miliz dieser Provinz in eine solche Anzahl Regimenter und Batallionen zu vertheilen, als er am meisten zu deren Wirksamkeit dienlam achten mag; und unter seiner Hand und Siegel eine hinlängliche Anzahl Obrist-Leutenante, Majoren, Capitäne und andere Officiere anzustellen, um besagte Miliz nach solchen Regeln, Verordnungen und Unterweisungen abzurichten, zu unterweisen und zu commandiren, als von Zeit zu Zeit von ihm für diesen Zweck ausgestellt werden mögen; diese Officiere sollen mit Officieren Ihrer Majestät Truppen in dieser Provinz, als jüngere oder nach rangige Officire derer respectiven Aemter, rangiren; Vorgesehen jedoch, daß wenn irgend ein Oberster, Obrist-Leutenant, oder Officier in Befehl von irgend einem Regimente oder Batallion, aus dem Distrikt ziehet, welcher die Schranken des Regiments oder Batallion welchem er zugehört, bestimmt, die Autorität von solchem Officier aufhören soll, d. h. in so fern als solche Autorität auf den Befehl oder eine Einmischung in die Pflichten eines solchen Regiments oder Batallion Bezug hat.

3. Und sey es ferner verordnet, daß die Miliz dieser Provinz aus den männlichen Einwohnern derselben, zwischen 18 und 60 Jahren bestehe.

4. Und sey es ferner verordnet, daß die Officiere welche zum Regimenten und Batallionen commandiren, oder nach diesem solche commandiren, die Capitäne oder Officiere welche Compagnien oder Divisionen in solchen Regimentern oder Batallionen commandiren erfodern sollen die Milizpflichtigen in den Schranken ihrer Compagnien oder Divisionen aufzurufen, ihre Namen als Milizmänner (oder Soldaten) wenigstens einmal in jedem Jahr, nämlich am ersten Tag Juni, einschreiben zu lassen, oder wenn besagter Tag auf den Sonntag eintrifft, dann an dem darauffolgenden Tage in jedem Jahr; dieses Einschreiben soll an einem Ort geschehen, welcher von dem Officier der das Regiment oder Batallion commandirt, bestimmt wird: Vorgesehen jedoch, daß keine Person sich auf solche Weise soll einschreiben lassen, die nicht ein eingeborner Unterthan ist, oder den Eid der Treue geleistet hat.

5. Und sey es ferner verordnet, daß ein jeder Milizpflichtige, wohnhaft innerhalb den Schranken irgend eines Regiments oder Batallions an dem Ort welcher so von dem Officier der solches Regiment oder Batallion commandirt, bestimmt wird, erscheinen und dort seinen Namen als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte irgend eine Frage in Betreff des Alters irgend einer Person entstehen die sich einzuschreiben verlangt wird, so soll es einer solchen Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

6. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll, die Miliz dieser Provinz, oder irgend einen Theil derselben, herauszurufen, zur Zeit eines wirklichen Kriegs mit einer fremden Macht; um Aufruhr zu unterdrücken; Einfälle zurückzutreiben; oder für irgend einen, für die Erhaltung des öffentlichen Friedes nothwendigen Zwecks, durch spielen, oder auf irgend eine andere Weise welche dem Gouvernör am besten scheinen mag; und solche herausgerufene Miliz so lange im wirklichen Dienst beisammen zu halten, als nach seiner Ansicht nothwendig seyn mag, für einen Zeitlauf von nicht mehr als sechs Monate zu einer Zeit; und irgend eine Person welche sich weigert solchem Befehl zu gehorchen, oder sich versteckt, oder sich nicht an dem Ort wohin sie beordert ist einfindet, soll, so bald als möglich, vor einem Kriegsgericht zum Verhör gebracht werden, und wenn ein bevollmächtigter Officier, so soll sie die Summe von 50 Pfund verfehrzen und bezahlen, und als unnütz geachtet werden, Ihrer Majestät in irgend einem militairischen Stande zu dienen; und wenn ein nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat, so soll sie eine Summe von nicht mehr als 20 Pfund verfehrzen und bezahlen, je nach dem Gutdünken der besagten Court; und im Fall einer Verstummniß für eine solche Verweigerung oder Vernachläßigung zu bezahlen, soll ein solcher Officier, nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat, für eine nicht längere Zeit als sechs Monate in das Distrikt-Gefängniß geworfen werden—je nach dem Gutdünken der Court—es sey denn er kann beweisen, daß solche Verweigerung oder Vernachläßigung durch Krankheit oder Urlaub entstand; und daß alle solche Strafgelder auf die nämliche Weise gehoben und eingetrieben werden sollen, als Strafgelder, vermöge dieser Acte, in Friedens-Zeiten für Ungehorsam gehoben und eingetrieben werden: Vorgesehen jedoch, daß wenn es sich zuträgt, daß nur ein Theil der Miliz zum wirklichen Dienst herausgerufen wird, es irgend einem Milizpflichtigen erlaubt seyn soll, einen fähigen Mann zu bringen und als einen Substitut anzustellen.

7. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll, zur Zeit eines wirklichen oder bedrohten Einfalles, oder Aufruhrs, die Miliz dieser Provinz nach Unter Canada zu marschiren, oder nach irgend einem Ort ausserhalb den Grenzen dieser Provinz, um irgend einen in die Provinz eingefallenen oder zu diesem Zweck sich sammelnden oder marschirenden Feind anzugreifen, oder um irgend eines einer fremden, gegen Ihre Majestät kriegführenden Macht zugehörendes feindliches Schiff, Festung oder Magazin, von wannen der Einfall in diese Provinz zu befürchten ist, zu zerstören.

8. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberste, oder der Officier in Befehl von irgend einem Regiment oder Batallion Miliz, bevollmächtigt und autorisirt seyn soll, sein respectives Regiment oder Batallion zwei Tage in jedem Jahr zu versammeln, und öfter wenn er vom Lieut. Gouvernör dazu beordert wird, an solchem Ort als er (der L. G.) bestimmen mag, um dasselbe zu besichtigen und in den Waffen zu üben; und daß die Capitäne und Officiere in Befehl von Compagnien, einem jeden Milizmann innerhalb den Schranken ihrer Compagnien, hiezu entweder an seinem Wohnort, oder persönlich, wenigstens vier Tage vorläufig Nachricht geben sollen, diese Nachricht soll von einem solchen nichtbevollmächtigten Officier als von dem die Compagnie commandirenden Capitän oder Officier dazu angestellt werden mag, überbracht werden.

9. Und sey es ferner verordnet, daß alle unter und vermöge dieser Acte angestellte Officiere, ihre Commissionen so lange als für gut angesehen wird halten sollen.

10. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberste oder Officier in Befehl von irgend einem Regiment oder Batallion Miliz, dem General-Adjutant an oder vor dem 14ten Tag Juni in jedem Jahr, eine Angabe von dessen wirklichen Stärke, den etwanig aus irgend einer Ursache unter den Officieren leergewordenen Stellen, und den Namen tüchtiger Personen solche Stellen einzunehmen, überliefern soll, sammt solcher weitern Nachricht als der Lieut. Gouvernör von Zeit zu Zeit in solcher Angabe eingeschlossen wissen will.

11. Und es sey ferner verordnet, daß der Lieut. Gouvernör vollkommen bevollmächtigt seyn soll, seinem persönlichen Stab oder dem Miliz-Stab angehörende Personen, zu solchem Range in der Miliz anzustellen—den Rang eines Obrist-Leutenant nicht überschreitend—als er für gut achten mag—unabhängig und abseits von irgend einem Range welcher von solcher Person in irgend einem Regiment oder Batallion Miliz gehalten werden mag.

12. Und sey es ferner verordnet daß es für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll, von Zeit zu Zeit, die Montur (Uniform) vorzuschreiben, welche die Miliz, wenn auf der Wache, oder zur Zeit der Waffenübung und Besichtigung, zu tragen haben.

13. Und sey es ferner verordnet, daß irgend ein Miliz-Officier, der sich nicht innerhalb einem Jahr von der Zeit an, da der Lieut. Gouvernör die Montur für die respectiven Regimenter und Batallionen vorschreibt, mit einer solchen Montur sammt einem Degen versehe, oder der bei irgend einer Musterung oder Besichtigung des Regiments oder Batallion welchen er zugehört, ohne in solche Montur gekleidet und mit solchem Degen versehen zu seyn, erscheint, oder der sich nicht mit solchen Büchern und Unterricht als nach diesem von einer allgemeinen Miliz-Ordnung erfodert werden, versehe, vermöge diesem abgesetzt sey und seyn soll.

14. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll und mag, nach seinem Gutachten, Regimenter und Batallionen Dragoner, Artillerie und Leichter Infanterie einzusetzen, abgesondert und verschieden von andern Regimentern oder Batallionen, und daß solche Regimenter oder Batallionen Dragoner, ꝛc. ꝛc. aus den verschiedenen andern Regimentern und Batallionen, nach den Verordnungen des Lieut. Gouvernör gewählt werden sollen: Vorgesehen jedoch, daß nichts hierin Enthaltenes ausgelegt werden soll: die Errichtung von andern Compagnien, Artillerie, oder Truppen Dragoner, unabhängig von solchen Regimentern oder Batallionen, zu hindern; diese Compagnien müssen jedoch den Befehlen und Anordnungen welche der Lieut. Gouvernör von Zeit zu Zeit deswegen ausgeben mag, gemäß errichtet werden.

15. Und sey es ferner verordnet, daß solche Regimenter oder Batallionen Dragoner, Artillerie oder Leichter Infanterie, solchen Verordnungen, Regeln und Einrichtungen hinsichtlich der Waffenübung und Besichtigung, oder anderer Pflichten, unterworfen seyn sollen, als von Zeit zu Zeit vom Lieut. Gouvernör zu deren wirksamen Organisation für wirkliche Dienste ausgestellt werden mögen, abseits von andern Regimentern oder Batallionen Miliz.

16. Und sey es ferner verordnet, daß irgend ein Miliz-Officier, der sich in Friedenszeit, vorsetzlich der Nachläßigkeit oder des Ungehorsams gegen die Befehle, oder irgend einer That der Insubordination in der Ausübung seiner Pflicht schuldig macht, auf Ueberführung, einer Strafe von nicht weniger als 5 Pfund noch mehr als 20 Pfund, nebst den Unkosten der Ueberführung, ausgesetzt seyn soll, je nach dem Gutachten der Court vor welcher er verhört wird.

17. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll und mag, nach seinem Gutachten, innerhalb den Schranken der verschiedenen Regimenter und Batallionen Büchsen-Compagnien zu formiren, welche von solchen Regimentern oder Batallionen unabhängig oder denselben auch anhänglich seyn mögen, d. h. gemäß solchen Befehlen und Anordnungen als der Lieut. Gouvernör von Zeit zu Zeit deswegen ausgeben mag.

18. Und sey es ferner verordnet, daß irgend ein nichtbevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat, der in Friedenszeit sich vorsätzlich weigert oder vernachläßiget seinen Namen einschreiben zu lassen, [wie in dem 4ten Abschnitt dieser Akte vorgesehen] oder der sich vorsätzlich der Nachläßigkeit oder des Ungehorsams gegen die Befehle, oder irgend einer That der Insubordination oder des Vergehens auf Parade, oder in der Ausübung von Milizpflichten, schuldig macht, auf Ueberführung, eine Geldstrafe von nicht weniger als einem Thaler noch mehr als 20 Thaler, nebst den Unkosten der Ueberführung, bezahlen, und auf Versäumung solcher Bezahlung, einer Gefangenschaft im Distrikt-Gefängniß, von nicht weniger als drei Tagen noch mehr als einem Monat soll ausgesetzt seyn.

19. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberste oder Officier in Befehl von irgend einem Regiment oder Batallion Miliz, vollkommen bevollmächtigt seyn soll, in Friedenszeit ein Kriegsgericht zu versammeln, bestehend aus nicht weniger als drei Officieren aus dem Regiment oder Batallion unter seinem Befehl, von welchen wenigstens einer von dem Range eines Capitäns seyn muß; dieses Gericht soll vollkommen bevollmächtigt und autorisirt seyn, Zeugniß abzuhören, und alle Klagen zu untersuchen, welche gegen einigen nichtbevollmächtigten Officier oder gemeinen Soldaten gebracht werden mögen, für Verbrechen oder Vernachläßigung von Pflicht den Vorkehrungen dieser Akte zuwieder, und ein solches Urtheil darüber zu fällen als sie nach ihrer Ansicht für gerecht und vernünftig achten mögen: Vorgesehen jedoch, daß solches Urtheil mit der hierin enthaltenen Verfügung einstimmig und davon autorisirt sey.

20. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberste oder Officier in Befehl von irgend einem Regiment oder Batallion, anordnen soll, daß den Capitänen in Befehl von Compagnien unter seinem Commando, von der Zeit und Ort wann und welchst solches Gericht gehalten werden soll, wenigstens drei Tage vor dessen Versammlung Nachricht gegeben werde.

21. Und sey es ferner verordnet, daß nachdem solche Nachricht erhalten, und wenigstens vier Tage vor der Versammlung von solchem Gericht, die Capitäne oder andere Officiere in Befehl von Compagnien, an irgend einen nicht bevollmächtigten Officier oder gemeinen Soldaten, gegen welchen Klagen von Pflicht-Vernachläßigung oder Vergehen sollen vorgebracht werden, eine schriftliche Notiz sollen ergehen lassen, ihn erfodernd solche Anklage zu beantworten; diese Notiz, unterschrieben von dem Capitän oder Officier in Befehl der Compagnie welcher er zugehört, mag in folgenden Worten bestehen: „Du A. B. wirst hierdurch verlangt vor dem Kriegsgericht, welches für das Verhör von Miliz-Verbrecher vom——Riegment bestimmt ist, zu erscheinen, welches sich den——Tag——um 10 Uhr Vormittags zu——versammeln wird, um eine Anklage [für dich nicht als ein Milizmann einschreiben zu lassen, für der Milizmusterung nicht beizuwohnen, oder für Insubordination, oder wie der Fall seyn mag] zu beantworten. Datirt diesen——Tag.——C. D. Capitän oder Officier in Befehl der Compagnie, oder Regiment Miliz."

22. Und sey es ferner verordnet, daß kein nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat, verurtheilt werden, oder der Beantwortung irgend einer gegen ihn vorgebrachten Klage ausgesetzt seyn soll, es sey denn, es kann zu der für ein solches Verhör bestimmten Zeit bewiesen werden, daß er, wie oben vorgesehen, wenigstens vier Tage vor der Versammlung des Gerichts, mit einer Notiz von den gegen ihn vorgebrachten Klagen bedient worden war.

23. Und sey ferner verordnet, daß es für besagtes Gericht gesetzlich seyn soll, die Erscheinung von Zeugen zu gebieten, u. dieselben in Betreff von irgend einer Klage welche vor sie [das Gericht] gebracht werden mag, auf Eid zu examiniren, und die als Zeugen vorgeladene Person, im Fall von Nichterscheinung, wie in gemeinen Fällen von Verachtung (contempt) einzusetzen.

24. Und sey es ferner verordnet, daß die Offiuere welche besagtes Kriegs- und Untersuchungsgericht bilden, und vermöge dieser Akte versammelt sind, für einen jeden Tag welchen sie bei Geschäften in demselben als Glieder desselben zubringen, zu 5 Schilling, und der Gerichts-Anwalt für einen jeden Tag welchen er dabei zubringt zu 20 Schilling berechtigt seyn sollen; und alle bei solchem Gerichte zu erscheinen vorgeladenen Personen, sollen, eine jede, 2 Schilling und 6 Pens den Tag für ihre Beiwohnug erhalten.

25. Und sey es ferner verordnet, daß die Person, welche wie oben erwähnt, Vorladungen bedient, zu vier Cents für eine jede Meile welche sie nothwendigerweise reiset, um dieselben zu überbringen, berechtigt seyn soll; und daß für alle Strafgelder welche unter einer Warrant von besagtem Gerichte gehoben und eingetrieben werden, die Person welche dieselben hebet, zu den nämlichen Gebühren berechtigt seyn soll, als jetzt an irgend einen Constabler für der gleichen Dienste bezahlt werden; Stets vorgesehen, Daß besagtes Gericht Gewalt hat, anzustellen wen es tüchtig achtet, seine Warrants oder andere Prozeße zu vollziehen.

26. Und sey es ferner verordnet, daß die Urtheile von besagtem Gericht, nachdem sie von dem Obersten oder Officier in Befehl des Regiments oder Batallion gebilligt worden, in Wirkung sollen gebracht werden, und die durch dieselben auferlegten Strafgelder sollen auf eine von dem President des Gerichts unterschriebene Warrant hin, gehoben werden, auf die nämliche Weise wie Urtheile von Friedensrichter in Wirkung gebracht werden, gemäß den Vorkehrungen einer im vierten Jahre Seiner neulichen Majestät passirten Akte, betitelt, „Eine Akte zur summarischen Bestrafung kleiner Uebertretungen u. anderer Verbrechen."

27. Stets vorgesehen, und sey es ferner verordnet, daß alle Officiere die zur Bildung irgend eines Gerichts für das Verhör irgend eines Verbrechers angestellt werden mögen, ehe sie zum Verhör solches Verbrechers voranschreiten, den folgenden Eid leisten sollen: „Ich verspreche und schwöre aufrichtig, daß ich in allen Sachen, welche unter den Miliz-Gesetzen dieser Provinz vor mich gebracht werden mögen, treulich und, nach meinem besten Urtheil, in Uebereinstimmung mit jenen Gesetzen, ohne Gunst oder Partheilichkeit gegen irgend eine Person, handeln will; so helfe mir Gott;" welcher Eid irgend ein Glied des Gerichts den übrigen Gliedern desselben abnehmen kann.

28. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll und mag, im Fall daß Klagen gegen irgend einen Miliz-Officier eingebracht werden, oder Application für ein allgemeines Kriegsgericht gemacht wird, nach seinem Gutdünken, den Vorkehrungen dieser Akte gemäß, ein Untersuchungsgericht, bestehend wenigstens aus drei Feld-Officieren anzustellen, um solche Klagen zu untersuchen und einen Bericht darüber abzustatten.

29. Und sey es ferner verordnet, daß alle aus den Strafgeldern entstehende Gelder, welche unter den Vorkehrungen dieser Akte gehoben und eingetrieben worden, von der Person welche dieselben eintreibet, an den Obersten oder Officier in Befehl des Regiments oder Batallion innerhalb welchem dasselbe auferlegt worden wär, sollen entrichtet werden, von welchem es an Ihrer Majestät Gen. Einnehmer, für den öffentlichen Gebrauch der Provinz, soll entrichtet werden, und alle Unkosten welche aus der Setzung von irgend einem von dieser Akte autorisirten Kriegsgerichte entstehen, sollen von und aus den Geldern dieser Provinz bestritten werden.

30. Und sey es ferner verordnet, daß die Obersten oder Officiere in Befehl von Regimentern oder Batallionen, dem General-Adjutat, zwei Mal in jedem Jahr, d. h. an dem ersten Tag May und dem ersten Tag September, eine Angabe von der Anzahl und Namen der angeklagten Personen, den Urtheilen des Gerichts, und dem Betrag der gehobenen Strafgeldern, überliefern soll.

31. Und sey es ferner verordnet, daß in Friedenszeit und wenn irgend eine Klage gegen irgend einen Miliz-Officier für Ungehorsam gegen Befehle oder irgend einer That von Insubordination oder Vergehen als ein solcher gemacht wird, es für den Lieut. Gouvernör gesetzlich seyn soll und mag, nach seinem Gutdünken ein Kriegsgericht zu versammeln, [der President von welchem muß ein Feld-Officier seyn] bestehend aus sieben oder mehreren Officieren von einem oder mehreren der innerhalb dem Country oder Distrikt, welchem die angeklagte Partei zugehört, organisirten oder einverleibten Regimentern Miliz, um die gegen einen solchen Officier gemachten Klagen zu untersuchen, und Zeugen auf Eid so wohl für als gegen solche Klagen zu examiniren, und ein solches Urtheil zu fällen als nach ihrer Meinung gerecht und vernünftig und nicht unverträglich mit und den Vorkehrungen dieser Acte zuwider seyn mag: Stets vorgesehen, daß in der Anstellung des Gerichts-Anwalts, der Abnahme von Eiden und der Form des Verfahrens welche die besagten Kriegsgerichte zu beobachten haben, auf die hierin nachher enthaltene Constitution für die Ordnung von Kriegsgerichten in Fällen wo dieselben während einer Zeit von wirklichem Dienst der Miliz erfordert werden, Rücksicht genommen werden soll: Und ebenfalls vorgesehen, daß ein solches Urtheil nicht vollzogen werden soll ehe es die Billigung des Lieut. Gouvernörs erhalten hat.

32. Und sey es ferner verordnet, daß im Fall daß irgend ein Miliz-Officier unter den Vorkehrungen dieser Akte zu einer Geldstrafe verurtheilt wird, und die Bezahlung derselben versäumt, dieselbe durch den Verkauf seiner Güter, auf eine von dem Presidenten des Kriegsgerichts unterschriebene Warrant hin, gehoben werden soll, auf die nämliche Weise wie nicht bevollmächtigten Officieren oder gemeinen Soldaten zuerkannte Strafgelder dieser Acte gemäß gehoben werden, und soll auf dieselbe Weise angewendet und Rechenschaft dafür gegeben werden, wie die letztgemeldeten Strafgelder angewendet werden und Rechenschaft dafür gegeben wird.

33. Und sey es ferner verordnet, daß während der Zeit in welcher irgend ein Theil der Miliz unter und vermöge dieser Akte, für wirklichen Dienst einverleibt seyn mag, dieselben und jeder derselben, so wohl Officiere als gemeine Soldaten, all den Regeln, Ordnungen, Leiden und Strafen irgend einer Acte oder Acten des Britischen Parlaments, welche für die Bestrafung von Aufruhr, Desertion oder anderer Verbrechen in der Armee Ihrer Majestät der Königin, Ihrer Erben oder Thronfolger, in Kraft sind oder seyn mögen, ausgesetzt und unterworfen seyn sollen: Vorgesehen jedoch, daß kein Officier nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat mit dem Tode bestraft werden soll, ausgenommen für Desertion zum Feind, verrätherischen Briefwechsel, oder für die verrätherische Uebergabe an den Feind von irgend einer Garnison, Festung, Posten oder Wache, oder ein von der Regierung zu deren Dienst bewaffnetes oder gebrauchtes Schiff: Ebenfalls vorgesehen, daß kein nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat durch das Urtheil von irgend einem Kriegsgericht, der Strafe des Peitschens oder Einsperrung im Provinzial-Zuchthaus ausgesetzt seyn soll.

34. Und sey es ferner verordnet daß wenn die Miliz zum wirklichen Dienst aufgerufen werden, der Lieut. Gouvernör in allen Fällen wo ein General-Kriegsgericht erfodert wird, auf Application von dem Officier in Befehl

von dem Corps Miliz welchem die angeklagte Partei zugehört, oder wenn er selbst der Kläger oder Angeklagte ist, dann auf Application von dem nächsten ältern Officier, einen Befehl für ein General Kriegsgericht ausstellen soll, welches Gericht aus einem Presidenten (welcher ein Feld-Officier seyn muß) und wenigstens acht andern bevollmächtigten Officieren bestehen soll: Stets vorgesehen, daß in allen Verhören vermöge dieser Art gehaltenen Kriegsgerichten, der Lieut. Gouvernör die Person welche als Gerichts-Anwald zu dienen hat, ernennen und anstellen soll, und daß alle Glieder des besagten Kriegsgerichts ehe zu irgend einigen Geschäften vorangeschritten wird, vor dem Gerichts-Anwalt den folgenden Eid leisten sollen, welcher hierdurch autorisirt ist ihnen denselben abzunehmen, nämlich:— „Du A. B. schwörest daß du in der Sache vor dir nach deinem besten Verstand und mit Gerechtigkeit gemäß dem Zeugniß und den jetzt in der Provinz in Kraft stehenden Miliggesetzen, ohne Partelichkeit, Gunst oder Neigung handeln willst, und du schwörest ferner, daß du das Urtheil des Gerichts nicht kund machen willst bis dasselbe vom Lieut. Gouvernör gebilligt worden, noch auf irgend einen Fall zu irgend einer Zeit die Stimme oder Meinung von irgend einem besondern Gliede des Kriegsgerichts enthüllen oder entdecken willst, es sey denn du wirst als Zeuge von einem Gerichtshof nach dem Lauf der Gesetze gehörig dazu aufgefodert; so helfe dir Gott." Und so bald der besagte Eid den respectiven Gliedern des Gerichts abgenommen worden, ist der President desselben hierdurch autorisirt und erfodert, dem Gerichts-Anwalt oder der Person welche als solcher zu dienen hat, den in den folgenden Worten bestehenden Eid abzunehmen:—„Du A. B. schwörest daß du auf keinen Fall zu irgend einer Zeit die Stimme oder Meinung von irgend einem besondern Gliede des Gerichts enthüllen oder entdecken willst, es sey denn du wirst als Zeuge vor einem Gerichtshof gehörig dazu aufgefodert; so helfe dir Gott." Und der Gerichts-Anwalt ist hierdurch autorisirt einer jeden Person die Zeugniß vor dem besagten Gericht abzulegen hat, den folgenden Eid abzunehmen:—„Das Zugniß welches du vor diesem Kriegsgericht für das Verhör von A. B. ablegen sollst, soll die Wahrheit, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit seyn; so helfe dir Gott." „Stets vorgesehen, daß das Urtheil eines solchen Kriegsgerichts mit der Uebereinstimmung von Zweidrittel der Glieder passiren und nicht vollzogen werden soll bis es die Billigung des Lieut. Gouvernörs erhalten hat.

35. Und sey es ferner verordnet, daß es gesetzlich seyn soll und mag für irgend einen kommandirenden Officier eines Distrikts, Garnison, Postens, Regiments oder Bataillons, ein Distrikts Garnisons oder Regiments Kriegs-Gericht zu berufen, um irgend einen nicht kommissionirten Officier oder gemeinen Milizmann, (gemeiner Soldat) zu wirklichem Dienst berufen und einverleibt, und beklagt für Trunkenheit, oder Pflichtversäumniß und Ungehorsam für Befehl, zu richten; und wenn solche also beklagte Person des oder der angeschuldigten Vergehen überführt wird, so soll es für besagte Cort gesetzlich seyn dieselbe (Person) in das gemeine Distrikts-Gefängniß oder irgend einen andern Verwahrungsplatz (ausgenommen das Provincial-Zuchthaus) für eine Periode von nicht über 2 Wochen einzusperren, und irgend einen nicht kommissionirten Officier zu den Reihen zurückzusetzen: Vorgesehen jedoch, daß besagte Cort aus einem Presidenten, der Capitain seyn muß, und nicht weniger als drey kommissionirten Miliz Officieren bestehen muß welche ehe sie voranschreiten, einen solchen Vergeher zu richten, den in dem 27sten Abschnitt vorgeschriebenen Eid leisten sollen; und vorgesehen ferner, daß nichts was hierin enthalten ist, so ausgelegt werden soll, das den Vorkehrungen, enthalten in dem dreyunddreyßigsten Abschnitt, widerstritte oder veränderte, ausgenommen so weit als in dieser Clausel enthalten ist; und ebenso vorgesehen, daß die Vorkehrungen dieser Clausel so betrachtet werden sollen, als in Kraft gewesen von dem ersten Tag November nächst zuvor der Passierung dieses Akts.

36. Und sey es ferner verordnet, daß bey Ereignißfällen wirklichen Einfalls, Aufruhrs oder sonstig, wenn es nicht thunlich ist bey dem Leutenant-Gouvernör anzufragen, es für den älteren (senior) Miliz-Officier von irgend einem County oder Abtheilung (Reiding), so nicht auf der Zurücktritts-Liste oder in einem Reserve-Bataillon steht, gesetzlich seyn soll, irgend eine Anzahl von Miliz als er für nothwendig erachten mag, aufzurufen und einzuverleiben zu wirklichem Dienst, und dieses alsbald dem Leutenant-Gouvernör zu berichten.

37. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieutenant-Gouvernör gesetzlich seyn soll, von Zeit zu Zeit solche Befehle zu ertheilen und Einrichtungen zu treffen für die Anschaffung und Verwendung von Pferden und Gespann zur Fortbringung der Truppen und Vorräthe oder Verrichtung von anderm Dienst während der Zeit daß die Miliz der Provinz oder eines Theils derselben zu wirklichem Dienst ausgerufen ist; und gleicherweise Befehle zu geben und Vorkehrungen zu treffen, für die Einquartirung der Truppen von der Linie und der Miliz in wirklichem Dienst, nicht widerstrittend dem Akt, passirt in dem 49ten Jahr der Regierung weiland Sr. Majestät-König Georg des Dritten, betittelt: ein Akt für die Verpflegung Sr. Majestät Truppen und der Miliz dieser Provinz, so wie die Obersten und Oberst-Lieutenants der Miliz oder Magistratsund andere Personen als hinlänglich dazu ernannt von den Lieutenant-Gouvernör, zu ermächtigen um besagte Befehle und Vorkehrungen in Vollzug zu bringen.

38. Und sey es ferner verordnet, daß nichts was in diesem Akt enthalten ist, so ausgedehnt oder dazu ausgelegt werden soll, um irgend eine Commission womit irgend eine Miliz Officier nun bekleidet ist, ungültig zu machen, oder die Organisation der verschiedenen Miliz-Regimenter wie sie gegenwärtig in dieser Provinz bestehen, zu verändern oder zu verwechseln, biß solches anderweise von dem Lieutenant-Gouvernör befohlen wird.

39. Und sey es ferner verordnet, daß von und nach der Passirung des gegenwärtigen Akts die nachfolgenden Gebühren bezahlt werden sollen von Commissionen von den Officieren welche solche Commissionen ausgestellt werden: Obrist-Lieutenants, ein Pfund und zehn Schillinge; Majors, zwanzig Schillinge; Capitains, zwanzig Schillinge; Leutenants fünfzehn Schillinge; Fähndrichs, zehn Schillinge; Zahlmeister, fünfzehn Schillinge; Wundärzte, sechzehn Schillinge; Assistants-Wundarzt, zehn Schilling Quartier-Meister, zehn Schillinge und Adjutant nach Verhältniß seines Rangs.

40. Und sey es ferner verordnet, daß alle Officiers-Commissionen für Miliz-Officiere von dem General-Adjutanten der Miliz dem Obersten oder kommandirenden Officieren übermacht werden sollen, der solche der zu seinem Regiment oder Bataillon bestimmten Officieren übergeben soll und an welchen zugleich alle Gebühren so wohl als Ausnahm-Gelder empfangen von den Quäkern, Menonisten, Tunkern und Fremden die so in diesem Akt gemeldet sind, bezahlt werden sollen, welche er als dann in die Hände des General-Einnehmers dieser Provinz bezahlen soll, für den öffentlichen Nutzen derselben.

41. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberst oder kommandirende Officier von irgend einem Regiment oder Bataillon soll eine halbjährige Angabe von den von ihm empfangenen und an den General-Einnehmer bezahlten Gebühren an den General-Adjutanten dieser Provinz machen.

42. Und sey es ferner verordnet, daß kein Miliz-Officier soll berechtigt seyn als Officier zu erscheinen wenn er es versäumt, ohne Commission innerhalb 6 Wochen, nachdem sie übersandt ward, zu empfangen und die Gebühr dafür, wie vorbesagt, zu bezahlen.

43. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberst oder kommandirende Officier eines Regiments oder Bataillons soll Macht und Gewalt haben, und ist hierdurch ermächtigt, die Officiere und nicht kommissionirten Officiere seines Regiments oder Bataillons einen Tag in jedem Monat zum Abrichten und Exerciren aufzurufen, abgesehen von den in diesem Akt dazu bestimmten Tagen.

44. Und sey es ferner verordnet, daß die Vorkehrungen dieses Akts auch auf diejenige Miliz anwendbar seyn soll, welche jetzt zu wirklichem Dienst einverleibt ist.

45. Und sey es ferner verordnet, daß jede Person die irgend einen Antheil von Waffen oder Kleidungsstücken, empfangen aus den Vorräthen Sr. Majestät, verkauft, vertauscht oder versucht zu verpfänden, oder welche solche zerstört, so wie jede Person, die solche Waffen oder Kleidungs-Stücke kauft oder verkauft, soll schuldig und verbunden seyn die Summe von fünf Pfund zu bezahlen, besonders und respectiv für jedes solches Vergehen, nach Ueberweisung davon durch den Eid von irgend einem glaubhaften Zeugen, vor zwei Friedensrichtern, wohnhaft innerhalb des Countys worin es begangen wird; und im Fall die Person, die einen Antheil von Waffen oder Kleidung wie vorbesagt verkauft, so wie diejenige Person die denselben wie vorbesagt erhält und auf vorbesagte Art überführt wird und sich weigert oder versäumt die besagte Strafe von fünf Pfund zu bezahlen, so soll es gesetzlich seyn für die besagten Friedensrichter durch einen Befehl (Warrant) unter ihrer Hand und Siegel solche Person nach dem County oder Distrikts-Gefängniß für irgend eine Zeit, drey Monate nicht übersteigend, zu senden: vorgesehen jedoch, daß es für die besagten Friedensrichter gesetzlich seyn soll, die sich also vergangen habende Person zu irgend einer Zeit vor Ablauf der drey Monate zu entlassen, wenn die, wie vorbesagt, überführte Person den besagten Friedensrichtern die durch diesen Akt auferlegte Strafe anbietet.

46. Und sey es ferner verordnet, daß wenn irgend eine Person willigliche falsch schwört in irgend einem Vorgang oder Sache (Materien) in Bezug auf welchen sie unter und nach den Vorkehrungen dieses Akts geschworen hat, so soll jede solche Person nach gesetzlicher Ueberführung davon als schuldig geachtet seyn als eines willigliche verderbten Meineids, und soll dafür die gleiche Bestrafung erleiden als das Gesetz nun überführten Personen für willigliche und verderbten Meineid auferlegt.

47. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieutenant-Gouvernör gesetzlich seyn soll einen Commodor anzustellen mit gleichem Rang als dem der Obersten der Miliz, und eben so Capitain und Lieutenants der Provinzial Seemacht [Navy], die mit den Majors der Miliz gleichen Rangs gehen als Aeltere (seniors) in ihrem respectiven Rang, um abgerichtet zu werden zu der Uebung mit schweren Kanonen und der Lenkung von Kanonenböten als Zuwachs [Beyfügung] ihrer Schuldigkeit in dem Gebrauch von geringeren Waffen als Miliz-Militair

48. Und sey es ferner verordnet, daß zu jedem Regiment Miliz ein 2tes oder Rücktritts-Bataillon gehören soll, wozu Officiere die zu wirklichem Dienst unfähig werden, es sey Altershalber oder aus Kränklichkeit oder anderweise, versetzt werden mögen auf ihr eigenes Anhalten oder auf Befehl des Lieutenant-Gouvernörs; und damit alle nicht commissionirte Officiere und Gemeine von dem Alter von fünfzig biß sechzig Jahren eben so zu diesem Rücktritts-Bataillon versetzt werden mögen.

49. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Leiut. Gouvernör dieser Provinz gesetzlich seyn soll, die Bildung von freywilligen Compagnien gut zu heissen, um als Provinzial-Marine zu dienen und in den verschiedenen Häfen der Küste stationirt zu seyn; jede solche Compagnie zu bestehen aus einem Capitain, einem Lieutenant, einem Fähndrich, und nicht wenigen als fünfzig und nicht mehr als hundert Mann.

50. Und sey es ferner verordnet, daß wenn irgend eine Person ein Miliz-Regiment, Batallion, Compagnie oder Abtheilung williglich unterbricht oder belästiget, während durchs Gesetz vorgeschriebenem Dienst in dieser Provinz, so soll es für den befehlshabenden Officier eines solchen Regiments, Batallions, Compagnie oder Abtheilung, gesetzlich seyn, eine solche Person für einige Zeit einzusetzen, drey Tage nicht übersteigend.

51. Und sey es ferner verordnet, daß, ausgenommen in Zeit von wirklichem Dienst, die Richter der Court der Königsbank, der Vice-Kanzler und Geistlichkeit, die Mitglieder des gesetzgebenden und vollziehenden Raths und ihre angehörigen Officiere, die Mitglieder der Assembly, für die Zeit so sie es sind, und ihre angehörigen Officiere, Ihrer Majestät General-Anwald und Solicitor, der Schreiber der Provinz, so wie alle bürgerliche Officiere welche bereits angestellt sind oder hienach zu irgend einem bürgerlichen Amt in der Provinz unter dem grossen Siegel angestellt werden mögen, so wohl als alle Magistrate, Coroners, Scherifs, auf halbem Sold stehende und zurückgetretene Officiere, Miliz-Officiere, so sie in Kraft einer Miliz-Commission in irgend einem Theil Ihrer Majestät Gebiete gedient haben, und nicht für irgend ein Vergehen als ein Miliz-Officier davon entfernt worden sind, oder Erlaubniß erhalten haben ihre Commission aufzugeben; der General-Landmesser und seine gehörig angestellte Gehülfen in wirklichem öffentlichem Dienst; deputirte Postmeister und Postreiter, Seefahrer, wirklich angestellt in der Linie ihres Dienstes; Aerzte, Wundärzte, Meister öffentlicher und gemeiner Schulen, Fährmänner und ein Müller zu jedem Paar Steine in Mahlmühlen; die Halter öffentlicher Zollthore, Schleussen-Wärter und Arbeiter, angestellt zur Abwartung der Schleussen und Brücken an dem Rideau, Welland, und andern Canälen sollen seyn und sind hiermit entschuldiget vom Dienst in besagter Miliz, vorgesehen allwegs, daß dieser Act und die hierin enthaltenen Ausnahmen sollen nicht verhindern, und es wird hiermit erklärt daß derselbe so ausgelegt werden soll, keine der vorgenannten Personen zu verhindern, Commissionen als Officiere in der Miliz dieser Provinz zu halten, und allwegs vorgesehen, daß es für den Leutenant Gouvernör dieser Provinz gesetzlich seyn soll durch Befehl unter seiner Hand und Siegel irgend eine von den hierin zuvor aufgezählten Personen oder irgend eine Person nach seinem Gutdünken, auszunehmen von dem Aufruf zu vorbesagtem Dienst.

52. Und sey es ferner verordnet, daß die Personen, genannt Quäker, Menonisten, Tunker, die aus gewissen Gewissens Scrupeln es ablehnen, Waffen zu tragen, nicht gezwungen seyn sollen, in besagter Miliz zu dienen, sondern daß irgend eine Person, bekennend, einer von den Quäkern u. s. w. zu seyn, aufweisend ein Certificat, daß er ein solcher ist, oder ein Sohn von einem solchen und unter dem Alter von 21 Jahren ist, unterschrieben von dem Schreiber der Versammlung einer solchen Gesellschaft oder von drey oder mehr Mitgliedern derselben, so soll er entschuldigt und ausgenommen seyn in besagter Miliz zu dienen: vorgesehen demungeachtet, solche Person, die also wie vorbesagt entschuldigt sein mag, soll an oder vor dem 4ten Juni in jedem Jahr seinen Namen und Wohnort bey dem Obersten oder Commandirenden des Regiments innerhalb der Grenzen wo er wohnen mag, eingeben, und zu gleicher Zeit dem besagten Obersten oder Commandirenden die Summe von 20 Schilling Cy. bezahlen; zu der Zeit aber von wirklichem Einfall, Aufstand oder Aufruhr, ist die Summe von 10 Pfund und im Fall der Versäumniß solcher Angabe und Bezahlung, soll solcher Oberster oder commandirender Officier erfordert seyn unmittelbar über solches Versäumniß zu klagen, und die so verletzende Parthie aufzufordern, zu richten, zu entscheiden, und zu beschließen über einen jeden solchen Fall durch eine Regiments-Court, in derselben Art und Form als vorgesehen für das Urtheil anderer Vergehen gegen diesen Akt.

53. Und sey es ferner verordnet, daß alle solche Personen, die nicht naturgeborne Unterthanen Ihrer Majestät sind, oder Unterthanen J. M. naturalisirt durch einen Akt des brittischen Parlaments, oder es nicht durch einen Act des Parlaments dieser Provinz geworden sind, oder den Eid der Treue nicht geleistet haben und Einwohner dieser Provinz für die Periode eines Jahrs gewesen sind, sollen an oder vor dem 4ten Juny eines jeden Jahrs ihren Namen und Wohnort dem Obersten oder commandirenden Officier des Regiments innerhalb wessen Grenzen er wohnen mag eingeben, und demselben, zu gleicher Zeit die Summe von 10 Schilling bezahlen, und im Fall der versäumniß solcher Angabe und Abzahlung soll ein solcher Oberster oder commandirender Officier erfordert seyn, unmittelbar zu klagen über solch Versäumniß und Verweigerung, und die sich so vergehende Parthie vor eine Regiments Kriegs-Cort zu fordern und zu richten, und nach Ueberführung vor besagter Court soll ein solcher Vergeher schuldig seyn die Summe von 10 Schilling nebst Kosten und Gebühren der Ueberführung zu bezahlen, zu erheben wie bezeichnet in dem 19ten Abschnitt dieses Akts; und es soll bey jedem solchen Urtheil die Frage gestellt werden, ob eine solche Person ein naturgeborner Unterthan Sr. Majestät, oder ein durch einen Akt des brittischen Parlaments naturalisirter Unterthan, oder ein solcher durch einen Akt dieser Provinz geworden sey, oder der den Eid der Treue geleistet habe, und es soll ihr obliegen die Thatsache zu beweisen.

54. Und sey es ferner verordnet, daß wenn der Lieutenant Gouvernör einen Theil der Miliz dieser Provinz aufruft zur Zeit eines wirklichen Kriegs mit einer fremden Macht; um Aufruhr zu dämpfen und zu unterdrücken, oder Einfall abzutreiben oder zu irgend einem Zweck verbunden mit der Erhaltung des öffentlichen Friedens, so soll der commandirende Officier des Regiments aus welchem derselbe aufgerufen werden mag die bestimmte Anzahl so aus seinem Regiment dienen soll auf folgende Art durch Ballot erwählen: die Namen von allen Personen gebunden als Miliz-Männer zu dienen, sollen auf Stückchen weisses Papier geschrieben und zusammengelegt in eine Büchse oder Glas gethan werden, aus welchem sodann die erforderliche Anzahl durch den Adjutanten des Regiments gezogen werden soll: allwegs vorgesehen, daß nichts was hierin enthalten ist, so ausgelegt werden soll, den Lieutenant Gouvernör vom Aufruf der Miliz oder eines Theils derselben, ohne Zuflucht zum Ballot abzuhalten.

55. Und sey es ferner verordnet, daß nachdem ein solches Ballot statt gefunden, soll der commandirende Officier des Regiments eine Zusammenkunft innerhalb drey Wochen berufen, und seinen Befehl an den Adjutanten zu ertheilen, und zu bestimmen, eine Nachricht an jeden so erwählten Mann zu geben, dieselbe ihm gebend oder an seiner Wohnung lassend, drey Tage vorher, um bey solcher Zusammenkunft zu erscheinen.

56. Und sey es ferner verordnet, daß wenn irgend eine Klage angebracht oder begonnen gegen einige Person für irgend eine Sache in Folge dieses Akts gethan oder zu thun oder in Vollziehung der Gewalten und Authoritäten oder der Befehle und Anordnungen hierin zuvor gegeben oder bewilliget, so soll eine jede solche Klage innerhalb dreyer Calender Monat nächst nach geschehener That angebracht und begonnen werden; und der Beklagte in solcher Handlung oder Klage soll und mag den allgemeinen Ausgang stand als Beweis bey irgend einem darüber zu habenden Urtheil geben, und wenn es erhellen soll daß solches in Folge und bey Authorität dieses Akts also geschah, oder wenn irgend eine solche Klage nach der hierin zum Einbringen beschränkten Zeit eingebracht wird, so soll alsdann ein Ausspruch für den Beklagten ergehen.

57. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieutenant Gouvernör gesetzlich seyn soll, eine schickliche Person als General Adjutanten der Miliz anzustellen, welche den Rang als Oberst haben und alle Sachen und Dinge thun soll, welche zu besagtem Amt des General Adjutanten gehören.

58. Und sey es ferner verordnet, daß keine Per welche als Serjeant aus dem Dienst Ihrer Majestät gelassen ward, verbunden seyn soll in einer niedern Stel der Miliz dieser Provinz zu dienen, es sey denn daß er n dem er in besagter Miliz als ein solcher nicht commissio Officier gedient hat, dem Gesetz gemäß zurückgesetzt wo ist.

59. Und sey es ferner verordnet, daß ein hier geb angestellter Officier oder nicht commissionirter Officier Miliz soll befreyet seyn als Constabel zu dienen, für in eine Zeit während welcher er solche Anstellung inne h

60. Und sey es ferner verordnet, daß es keiner Per die aus dem Dienst J. M. durch eine General Kri Cort oder anderweise entlassen ward, soll erlaubt eine Commission in der Miliz dieser Provinz inne zu ha

61. Und sey es ferner verordnet, daß nichts wa diesem Akt enthalten ist soll so ausgedehnt oder ausge werden, um auf irgend eine Weise irgend etwas hier zu begonnenes und betriebenes Verfahren unter besagtem A von Victoria 1, Kap. 8, hier zuvor angeführt oder beze und verstanden als hiermit wiederrufen ungültig zu m cken, ausgenommen, daß es für den Lieutenant Gou nör gesetzlich seyn soll, irgend eine hier zuvor irgend ei Person oder Personen zuerkannte Strafe oder Bestrafu für irgend ein Vergehen des letztbesagten Akts zu v ringern, zu mildern oder zu erlassen.

Der Morgenstern.

Donnerstag, May 27, 1841.

☞ Da nun die Zeit zur Eintreibung der Miliz-Str gelder wieder vor der Thür ist, und denkend daß w leicht wiederum viel Verwirrung hinsichtlich den practis Wirkungen des Miliggesetzes entstehen möchte, so haben w dasselbe ganz, nach unserer früheren Uebersetzung, in bru Zeitung eingerückt, und wir bitten einen jeden den es geht, und dem es an Kenntniß hinsichtlich seiner von d sem Gesetze erforderten Pflicht mangelt, dasselbe w durchzulesen, dann wird er im Stande seyn für sich sel urtheilen zu können, was seine Pflicht sey. Abgesehen v diesem, haben wir dies Gesetz nicht darum eingerückt, d wir all dessen Vorkehrungen billigen; dasselbe enthält v verstliche Vorkehrungen. Aber sey dem wie ihm wo so kann es uns nicht schaden—sondern vielmehr nutzen— mit den Gesetzen von welchen wir regiert werden sollen, kannt zu werden, seyen dieselben nun gut oder schlecht. wir sind überzeugt, daß manche Leute im vergangenen Jah theuer für ihre Unwissenheit hinsichtlich dieses Gesetzes b zahlten. Wer z. B. würde einem Arzt einen Thaler f ein Certificat bezahlt haben, hätte er gewußt, daß d Miliggesetz gar keine Vorkehrungen für Krüppel enthä daß ein Mann, wenn er auch keine zwei Beine und fe zwey Aerme, aber nur einen Kopf hat, der Bezahlung v Miliztrafgeld ausgesetzt ist. Wir wissen von verschieden Fällen, wo Leute sich Certificate verschafften—einen Th ler dafür bezahlten, dann Alles recht zu seyn glaubten— und nächstens Warrants als nicht bezahlende Miliz-Ve brecher erhielten, und nachher noch das gewöhnliche Stra geld, nebst Unkosten bezahlen, mußten. Es mag seyn, da auch Leute sich Certificate verschafften, und dadurch fe neren Unkosten überhoben blieben, allein dies hatten d blos der Willkühr der Officiere zu verdanken, weil da Miliggesetz keine solche Vorkehrungen enthält.

Noch ein Wort, und wir wollen beschließen. Im leb ten Jahr gab es Manche die sich vorgeblich und auch mehrere die sich wirklich weigerten, ihre Strafgelder p bezahlen, und nicht allein dies, sondern auch Andern riethen das nämliche zu thun.—Solche müssen erfahren haben, daß was auch immer die Beschwerniße aber welche sie sich beklagten, gewesen seyn mögen, dennoch der Lauf welchen sie hinsichtlich derselben einschlugen, kein schicklicher war. Wenn man sich den Landesgesetzen widersetzen will, so sollte man, wie in einem jeden andern Unternehmen, die Kosten wohl überlegen; man sollte wis sen daß man seinen Grund stehen kann, und daß sein Lauf zweckmäßig sey. Wenn unser Miliggesetz beschwer lich ist, wie es in mehreren Hinsichten ist, so laßt uns die rechten Mittel anwenden um die Beschwerniße worüber man sich beklagt zu entfernen. Dies kann allein durch unsere Gesetzgebung gethan werden—und es liegt uns ob, derselben unsere Wünsche durch Bittschriften mitzutheilen. Thun wir dies, so unterliegt es wenig Zweifel, daß wir nicht Linderung für unsere Beschwerniße erhalten werden.

Das Taunschip-Gesetz.

Unlängst machten wir einen Versuch Unterschreiber für das Taunschip-Gesetz zu sammeln, und so weit wir kamen, mit gutem Erfolg. Seither haben wir uns auf das Anrathen Anderer, und nach reifer Ueberlegung, ent schlossen, die Herausgabe desselben zum Schluß der nun baldigen Sitzung der Gesetzgebung zu verschieben, indem dieselbe es vielleicht verändern oder verbessern, oder vielleicht gar ein neues passiren wird, und es dann auf jeden Fall zu drucken, ob verändert oder nicht, oder wir immer der Fall seyn mag. Wird es verändert, so drucken wir es also.—Wird es dies nicht, so drucken wir es wie es jetzt ist, d. h. wenn wir in diesem unserm Unternehmen hinlänglich unterstützt werden, was wir hoffen. Wir fahren daher fort auf diese Bedingungen hin, Unterschreiber dafür anzunehmen.

☞ Von dem Resultat von McLeods Verhör zu New York, welches bis auf den 15ten d. M. verschoben wurde, haben wir noch nichts erfahren. In der nächsten Nummer werden wir vielleicht wichtige Nachricht darüber mittheilen können.

Wir vernehmen im Toronto Examiner einen Vorschlag von einem Hrn. Rowland Burr, an die Mitglieder der Gesetzgebung, den gesetzgebenden Rath, und den executiven Rath, welche folgende Einzelnheiten hinsichtlich eines neuen Taunschip-Gesetzes enthält:

1.) Daß jede Taunschip-Versammlung fünf Commissionäre durch Ballot erwählen sollte, mit gewalt alle Streitsachen Schulden und Schadenklagen zu dem Belauf von £40, zu schlichten.

2.) Daß die besagten Commissionäre ihren eigenen Schreiber (Clerk) wählen und für alle eingetriebenen Gel der verantwortlich seyn sollten; und

3.) Daß dieselben ermächtigt seyn sollten, einen Weg Tax zu heben, nicht mehr als noch einmal so hoch als de jetzige, und neue Wege auszulegen, und diesen Tax, so wi den wilden Land-Tax auf denselben anzuwenden, und Weg und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwal tung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshau Licenzen ausgegeben werden sollten ohne die Einwilligung von einen der Commissionären.

Sollte die Obige Bill, (sagt dieser Herr) passirt wer den, so hege er keinen Zweifel, sie würde allgemeine Be friedigung geben, und mehr dazu beitragen, Friede un Ruhe, Gedeihen und Einwanderung, zu befördern, al irgend ein Gesetz welches die Gesetzgebung in vier Jahre ohne ein solches Gesetz oder ein ähnliches passiren könnte oder irgend eine Einwanderungs-Gesellschaft. Dies würd britische Verbindung besser sichern als stehende Armeen und Canada ein neues Ansehen geben.

Ein verlorenes Kind gefunden.

Als Hr. Lodica Baison wohnhaft im Königsbusch, letzten Donnerstag von Wilmot nach dem erstern Ort passirte fand er zufälligerweise ein dreijähriges und von Kleidern fast gänzlich entblößtes Kind (ein Mädchen) im Wald beinahe zwei Meilen von der nächsten Wohnung entfernt Als man dasselbe fragte wie lange es sich schon im Wal befunden, antwortete es auf Englisch, schon vier Tage.— Er nahm es dann mit heim nach seiner Wohnung un gab ihm zu essen, was es mit großem Appetit genoß Wir haben seither erfahren, daß ein Kind in Wilmot ver loren gegangen sey, und daß dessen Vater sammt ander Leuten, dasselbe gesucht aber nicht gefunden hätten. E wird ohne Zweifel das obenerwähnte seyn, und wird nu seinen betrübten Eltern bald wieder zugestattet werden.

Das Dampfschiff President.

Das allenfallsige Schicksal dieses Fahrzeugs ist no immer zum Theil in Geheimniß gehüllt. Eine spä Zeitung aus New-York giebt jedoch etwas tröstliche Nachricht hinsichtlich desselben. Es heißt nämlich: es se Nachricht daselbst eingetroffen, daß das erwähnte Dämp schiff in Madeira eingelaufen sey. Ebenfalls sollen jedo einige neulich in New-York eingetroffene Schiffe berichtet haben, daß sie unweit den Azores Inseln, ein entmast tes Schiff gesehen hätten, konnten sich aber wegen hohe Wellen, demselben nicht nähern. Dies wurde geglaub der Rumpf des Presidents gewesen zu seyn, welches ab nicht der Fall seyn kann, wenn obige Nachricht richtig i

Die Montreal (Canada) Times ist der Meinung, sey nicht unwahrscheinlich, daß Lord Sydenham früh i kommenden Herbst von seinem General-Gouvernörs-Am abtreten und nach England zurückkehren werde. wird von einigen zuversichtlich gesagt, (bemerkt jenes Bla ferner) daß Lord Morpeth, der jetzige irische Sekretä sein Nachfolger seyn werde — von Andern, daß die R gierung Sir C. Metcalfe, dem jetzigen Gouvernör v Jamaica angetragen werden wird.

—0—

Mitchel, der Amerikanische Falschmünzer und früh Congreß-Mitglied, wurde neulich zu Longue Pointe, na Montreal, verhaftet, und war närrisch genug einen Be such zu machen, über zwanzig tausend Thaler Geld den St. Lawrence zu werfen, was ihm jedoch misglück Wie tief ist nicht dieser Mensch gefallen! Ein Congre Mitglied! Dies beweist daß er einst ein respectabl Mann war, und in einem nicht geringen Grade da Zutrauen seiner Mitmenschen genoß!—Jetzt ein elend Vagabund im Gefängniß, und nächstens im Zuchthau Es wird geglaubt er werde den Amerikanischen Behörde aufgeliefert werden, so bald als eine gehörige Anfoderu gemacht wird.

Die Witterung.—Es scheint nun als wollte es wi der einmal Sommer werden. Seit einiger Zeit her hatte wir sommerartiges jedoch abwechselndes Wetter. Die Leu wünschten für Regen, und es regnete, worauf der Wa und das ganze Pflanzenreich, wie zu sagen, auf einm zu grünen anfingen. Sind wir nicht zu undankbar f alles dies? Wie leicht könnte der Geber alles Gute Elend, Jammer und Hungersnoth verbreiten, wenn es nun—wie zur Zeit Elia's—für eine Zeitlang ni würde regnen lassen. Wie gütig, wie barmherzig, m Er gegen alle seine Creaturen seyn.

Der Folgende seltsame Gebrauch soll in China i Schwange seyn.—Der Kaiser selbst pflügt jährlich Feld, und die Frucht welche durch seine eigenhändige A bei gezogen wird, wird so viel trefflicher geschätzt, als d durch das gemeine Volk gezogene, daß sie zu Kuchen f himmlische Opfer benutzt wird.

—0—

Wir vernehmen im Toronto Examiner einen Vorschlag von einem Hrn. Rowland Burr, an die Mitglieder der Gesetzgebung, den gesetzgebenden Rath, und den executiven Rath, welche folgende Einzelnheiten hinsichtlich eines neuen Taunschip-Gesetzes enthält:

1.) Daß jede Taunschip-Versammlung fünf Commissionäre durch Ballot erwählen sollte, mit gewalt alle Streitsachen Schulden und Schadenklagen zu dem Belauf von £40, zu schlichten.

2.) Daß die besagten Commissionäre ihren eigenen Schreiber (Clerk) wählen und für alle eingetriebenen Gelder verantwortlich seyn sollten; und

3.) Daß dieselben ermächtigt seyn sollten, einen Wege-Tax zu heben, nicht mehr als noch einmal so hoch als der jetzige, und neue Wege auszulegen, und diesen Tax, so wie den wilden Lands-Tax auf denselben anzuwenden, und Wege und Brücken zu machen, und daß ihnen die ganze Verwaltung der Wege obliegen sollte, und daß keine Wirthshaus Licenzen ausgegeben werden sollten ohne die Einwilligung von einen der Commissionären.

Sollte die Obige Bill, (sagt dieser Herr) passirt werden, so hege er keinen Zweifel, sie würde allgemeine Befriedigung geben, und mehr dazu beitragen, Friede und Ruhe, Gedeihen und Einwanderung, zu befördern, als irgend ein Gesetz welches die Gesetzgebung in vier Jahre, ohne ein solches Gesetz oder ein ähnliches passiren könnte, oder irgend eine Einwanderungs-Gesellschaft. Dies würde britische Verbindung besser sichern als stehende Armeen, und Canada ein neues Ansehen geben.

Ein verlorenes Kind gefunden.

Als Hr. Lodica Baison wohnhaft im Königsbusch, letzten Donnerstag von Wilmot nach dem erstern Ort passirte, fand er zufälligerweise ein dreijähriges und von Kleidern fast gänzlich entblößtes Kind (ein Mädchen) im Wald, beinahe zwei Meilen von der nächsten Wohnung entfernt. Als man dasselbe fragte wie lange es sich schon im Wald befunden, antwortete es auf Englisch, schon vier Tage.— Er nahm es dann mit heim nach seiner Wohnung und gab ihm zu essen, was es mit großem Appetit genoß. Wir haben seither erfahren, daß ein Kind in Wilmot verloren gegangen sey, und daß dessen Vater sammt andern Leuten, dasselbe gesucht aber nicht gefunden hätten. Es wird ohne Zweifel das obenerwähnte seyn, und wird nun seinen betrübten Eltern bald wieder zugestattet werden.

Das Dampfschiff President.

Das allenfallsige Schicksal dieses Fahrzeugs ist noch immer zum Theil in Geheimniß gehüllt. Eine späte Zeitung aus New-York, giebt jedoch etwas tröstlichere Nachricht hinsichtlich desselben. Es heißt nämlich: es sey Nachricht daselbst eingetroffen, daß das erwähnte Dampfschiff in Madeira eingelaufen sey. Ebenfalls sollen jedoch einige neulich in New-York eingetroffene Schiffe berichtet haben, daß sie unweit den Azores Inseln, ein entmastetes Schiff gesehen hätten, konnten sich aber wegen hohen Wellen, demselben nicht nähern. Dies wurde geglaubt der Rumpf des Presidents gewesen zu seyn, welches aber nicht der Fall seyn kann, wenn obige Nachricht richtig ist.

Die Montreal (Canada) Times ist der Meinung, es sey nicht unwahrscheinlich, daß Lord Sydenham früh im kommenden Herbst von seinem General-Gouvernörs-Amt abtreten und nach England zurückkehren werde. Es wird von einigen zuversichtlich gesagt, (bemerkt jenes Blatt ferner) daß Lord Morpeth, der jetzige irische Sekretär, sein Nachfolger seyn werde — von Andern, daß die Regierung Sir C. Metcalfe, dem jetzigen Gouvernör von Jamaica angetragen werden wird.

—o—

Mitchel, der Amerikanische Falschmünzer und früher Congreß-Mitglied, wurde neulich zu Longue Pointe, nahe Montreal, verhaftet, und war närrisch genug einen Versuch zu machen, über zwanzig tausend Thaler Geld in den St. Lawrence zu werfen, was ihm jedoch misglückte. Wie tief ist nicht dieser Mensch gefallen! Ein Congreß-Mitglied! Dies beweist daß er einst ein respectabler Mann war, und in einem nicht geringen Grade das Zutrauen seiner Mitmenschen genoß!—Jetzt ein elender Vagabund im Gefängniß, und nächstens im Zuchthaus! Es wird geglaubt er werde den Amerikanischen Behörden ausgeliefert werden, so bald als eine gehörige Anfoderung gemacht wird.

Die Witterung.—Es scheint nun als wollte es wieder einmal Sommer werden. Seit einiger Zeit her hatten wir sommerartiges jedoch abwechselndes Wetter. Die Leute wünschten für Regen, und es regnete, worauf der Wald und das ganze Pflanzenreich, wie zu sagen, auf einmal zu grünen anfiengen. Sind wir nicht zu undankbar für alles dies? Wie leicht könnte der Geber alles Guten, Elend, Jammer und Hungersnoth verbreiten, wenn er es nur — wie zur Zeit Elia's — für eine Zeitlang nicht würde regnen lassen. Wie gütig, wie barmherzig, muß Er gegen alle seine Creaturen seyn.

Der Folgende seltsame Gebrauch soll in China im Schwange seyn.—Der Kaiser selbst pflügt jährlich ein Feld, und die Frucht welche durch seine eigenhändige Arbeit gezogen wird, wird so viel trefflicher geschätzt, als die durch das gemeine Volk gezogene, daß sie zu Kuchen für himmlische Opfer benutzt wird.

—o—

Die Brittische Regierung und die Nord-Amerikanischen Provinzen.

[Aus der Quebek Gazette.]

Es ist eine nicht allgemein anerkannte Thatsache, daß die einzigen bevölkerten Theile von Britisch Nord-Amerika, jetzt unter der britischen Regierung, diejenigen sind, welche ursprünglich von den Franzosen angesiedelt wurden.— All die ursprünglichen britischen Ansiedelungen auf diesem Continent, sind unabhängige Staaten geworden, die jetzt eine republikanische Union (Vereinung) von siebenzehn Millionen Seelen bilden. Vielleicht haben die Männer welche abwechselnd die Regierung der britischen Nation übernehmen, und die auf das Schicksal von all deren Colonial-Besitzungen einwirken, noch niemals die Ursachen dieser Thatsachen untersucht, welche jedoch der feierlichen Erwägung aller derjenigen, welche die Verbindung dieser Provinzen mit dem britischen Reich zu erhalten wünschen, würdig sind. Obschon beim Ausbruch der amerikanischen Revolution, Canada, dann der einzige bevölkerte Theil der gegenwärtigen britischen Besitzungen, so gänzlich ohne die nöthigen Vertheidigungsmittel gelassen ward, daß die Rebellen Quebek für sechs Monate belagerten, und am Anfang des Kriegs von 1812 nur eine Handvoll britische Truppen in der Provinz und kein Geld in der Kriegskasse war, (und ungeachtet den Versuchen von Rebellen und Sympathisirern in 1837—8) so ist dennoch Canada noch immer eine britische Provinz. Sachen sind so von Seiten der britischen Regierung gehandhabt worden, daß es zuweilen ein Gegenstand von Zweifel zu seyn scheint, ob es wirklich ihre Absicht gewesen, die nord-amerikanischen Provinzen zu behalten. Sollte dies der Fall seyn, so wäre es viel rühmlicher, und gewiß viel vortheilhafter, dieselben auf einmal aufzugeben. Die Einwohner Canada's schlugen Unabhängigkeit ab, als sie eingeladen wurden sich mit den Colonisten in 1775—6 zu vereinigen. Sie schlugen sie in 1812 ab, und entsprachen gewiß nicht der Unabhängigkeits-Erklärung der Presidenten Mackenzie und Nelson in 1838. Die meisten derselben wurden unter der britischen Krone geboren, und waren folglich an natürliche Unterthanspflicht gebunden; und andere an den Eid der Treue, und sie haben noch nicht gelernt, daß diese Verpflichtungen nach Wohlgefallen, oder wegen Beschwernißen, denen constitutionsmäßig abgeholfen werden kann, auf die Seite gesetzt werden mögen. Aber das Betragen der britischen Regierung gegen die nord-amerikanischen Provinzen, ist in manchen Hinsichten nicht zu entschuldigen. Die britische Nation hat ein tiefes Interesse in ihren übrig gebliebenen Besitzungen auf diesem Continent. Der Handel mit einer und einer halben Million Menschen, sich entlängst der nördlichen Gränze der Ver. Staaten, von dem stillen bis nach dem atlantischen Meer erstreckend, die ausschließliche britische Schiffung welche in jenem Handel beschäftigt ist, die Neufundland Fischereien, die Schiffs-Stationen, welche die ganze Küste Amerika's, nördlich vom Aequatar gebieten, sind gewiß von Wichtigkeit zu einer Nation wie England, von wessen Bevölkerung ein großer Theil vom Handel lebt. Demungeachtet ist die Geschichte der britischen Regierung, in Betreff der nord-amerikanischen Provinzen, während den letzten 66 Jahren, wenig anders als eine Wiederholung der Thorheiten, durch welche sie die alten Colonien verlor. Die königlichen Behörden sind begierig gewesen sich Gewalt zu verschaffen, welche sie gezwungen sind an Personen in den Provinzen zu übertragen, und diese Personen haben meistentheils diese Gewalt auf eine Art gebraucht, die sie und ihre Obern in beständigem Widerstreit mit den Colonisten hielte. In Canada hat die britische Regierung keinen Bestand bewiesen. Sie proclamirte die Gesetze England's in kraft in der Provinz, und hob sie dann wieder auf; sie vertheilte die Provinz in zwei örtliche Regierungen, und vereinigte sie dann wieder; sie errichtete einen repräsentirenden Körper, und nahm dann jede Vorsicht, denselben ungültig zu machen; sie billigte Wahltrug und Vorzüge unter naturgeborenen britischen Unterthanen, wegen National-Ursprung. Während dies vorangieng, schienen die Authorität-Gewahrhaber in den Provinzen, mehr an ihre persönlichen Vortheile zu denken, als an ihre Pflichten gegen die Krone und die Unterthanen; sicherten sich ausschweifende und mit der Lebensmode u. den allgemeinen Umständen der Einwohner, gänzlich unverträgliche Besoldungen und Gebühre zu, welche (Einwohner) sie sich anmaßen zu verachten, und von der Seite von welchen sie allem constitutionsmäßigen Verweis oder Einschränkung Trotz bieten.

Es ist nun von einer neuen Aera die Rede. Es werden neue Männer, neue Grundsätze, neue Maßregeln und große Reformen erfodert, um irgend eine heilsame Wirkung hervorzubringen. Der Versuch mit einer repräsentativen Assembly zu regieren, und derselben keine Gewalt in der Regierung zu erlauben, oder mit einer bestochenen zu regieren, wurde in den alten Colonien gemacht, und schlug fehl. Derselbe Versuch hat bereits in den gegenwärtigen britisch-nordamerikanischen Provinzen fehlgeschlagen, und eine jede Wiederholung desselben wird ebenfalls fehlgeschlagen.

—o—

Ein junger Riese.—Es soll sich ein 19jähriger Jüngling zu Portland, Maine befinden, der 330 Pfund wiegt, und sieben Fuß drei Zoll hoch mißt. Er sagt er könne 1500 Pfund auf einmal lüpfen, und mit der Hülfe eines Riemens über die Schultern, 2000 Pfund. Er hat eine Schwester die behäglich ein Bärrel Speck aufsuchmen und einige Entfernung tragen kann.

Wiederbelebung der Grenz-Unruhen.

Indem die für die Versammlung der Canada Gesetzgebung bestimmte Zeit sich herannahet, so bemühet sich ein Theil der Presse alte Feindschaft und Gift unter dem Volk wieder zu beleben.

Eine neuliche Nummer der Gazette Ihrer Majestät Drucker in Montreal, enthält Spalten von Wortgepränge und Beschimpfung gegen die Mehrheit des Volks und dessen Stellvertreter; und Herr Mackenzie, der eine ansehnliche Rolle in dem Ausbruch in Ober-Canada gespielt, hat seinen Journal zu Rochester, Neu-York, wiederum ins Leben gebracht, unter dem Titel "The Volunteer," (der Freiwillige.) Derselbe ist mit einer Abbildung der Carolina, wie dieselbe brennend über die Fälle hinunter geht, ein todter Mann am Ufer liegend, und einer zwei besternten Flagge mit der Aufschrift "Freiheit," geschmückt.

Er bekennt letzten Herbst neue Einfälle in Canada mißbilligt zu haben, besonders einen welcher bei Windsor gemacht werden sollte, und für welchen sich Major Hando vorbereitete, und sagt, "ich kehre gesund, dreist, munter und vertrauend zu meinem Geschäft zurück."

Wenn Mackenzie irgend einigen Einfluß hatte, letzten Winter neue Brandstiftungen und Einfälle, oder Einmischung von der andern Seite, zu verhüten, so hat er allen Parteien einen Dienst geleistet. Wenn sein "Geschäft" sich auf ein ähnliches Betragen beschränkt fernerhin, so wird er das Unheil welches er früherhin angerichtet, wiederum heilen helfen; aber wir müssen eingestehen, daß seine Beschimpfung derjenigen, welche mithalfen die neuliche Rebellion zu unterdrücken, und die Leidenschaften an welche er appellirt, in Bezug auf vergangene Begebenheiten, schwerlich zu der Wohlfahrt Canadas oder dem Grenz-Frieden etwas beitragen werden.

Die Versammlung der neuen Gesetzgebung zu Kingston, scheint mehr Interesse in den Ver. Staaten zu erwecken als wir erwarteten. Die bei den Wahlen stattgefundenen Gewaltthätigen, welche alle in den americanischen Zeitungen bekannt gemacht wurden, haben in der That, die Aufmerksamkeit unserer Nachbarn neuerdings auf unsere Angelegenheiten gerichtet—so viel so, daß die New-Yorker Zeitungen anzeigen, sie wollen Berichter nach Kingston senden, um die Verhandlungen der Gesetzgebung zu liefern. Gegen dies kann man keine Einwendung haben. Mögen jedoch unsere Nachbarn uns in einer jeden andern Hinsicht mit Frieden lassen. [Quebec Gazette.

Angelegenheiten Neubraunschweig's.

Der neue Gouvernör Neubraunschweig's, Sir William Colebrooke, langte in einem der neuen Dampfschiffen zu Halifax an, und verfügte sich sogleich nach dem Ort seiner Bestimmung, um Sir John Harvey abzulösen, welcher in dem nämlichen Schiff in welchem sein Nachfolger ankam, nach England zurückkehrt.

Noch niemals war ein Gouvernör mehr beliebt als Sir John Harvey, und seine Abreise wird als ein öffentlicher Verlust betrachtet. Alle Stände haben ihm den höchsten Respect erwiesen. Die Gesetzgebung, Corporationen, öffentliche Körper, und Privat Individuen, haben sich alle warm zu Gunsten seiner ausgesprochen. Die Gesetzgebung erklärte ausdrücklich, daß er durch seine kluge Anordnungen, Friede zwischen den Ver. Staaten und der Colonie (Neubraunschweig) in Bezug auf die Grenzfrage, erhielt— ein unschätzbarer Dienst; und dennoch verursacht ein Streitpunkt zwischen ihm und Lord Sydenham, hinsichtlich dieses Gegenstandes, seine Absetzung! Die Sache kann nicht übersehen werden in England, und wenn sie im Parlament zur Sprache kommen wird, wie sie gewiß wird, so wird man vielleicht die Verdienste derselben erfahren. [N. Y. Albion.

—o—

Unpäßlichkeit des General-Gouvernörs.

Mit Leidwesen vernehmen wir daß Seine Excellenz der General-Gouvernör wiederum sehr unpäßlich ist.

[Montreal Herald, Mai 14.

Gestern war Seine Excellenz der General-Gouvernör wiederum viel auf der Besserung. Die Straßen in der Nachbarschaft, und entlang seiner Wohnung, wurden mit Stroh bedeckt, damit Seine Excellenz nicht durch das Getöse der Fuhrwerke gestört würde.

[Montreal Herald, Mai 17.

—o—

Der Sprecher.—Wir hören daß von Hrn. Cuvillier gesprochen wird, als ein vermuthlicher Candidat für die Sprecherschaft. Wir wünschen einige unserer Montreal Collegen würden uns ein wenig hinsichtlich jenes Hrn. politischen Grundsätze erleuchten. [Toronto Patriot.

Verbrennen Sie nur ihre Finger nicht dadurch, Hr. Patriot, daß Sie sich in anderer Leute Geschäfte mischen. Die Reform-Glieder der neuen Assembly werden Sie bald genug hinsichtlich den "politischen Grundsätzen" des Sprechers erleuchten. [St. Catharines Journal.

—o—

Am 7ten April schlug Hr. Labouchere im britischen Hause der Gemeinen vor, seine ursprüngliche Zoll-Beträge auf auswärtige in Britisch-Amerika und Westindien eingeführte Waaren, zu ändern und auf einen gleichförmigen Zoll von 7 procent herabzusetzen. Hrn. Laboucheres Beschlüße passirten das Haus, und es liegt demselben nur noch ob, eine auf diese Beschlüße gegründete Bill einzubringen. [St. Catharines Journal.

Folgendes Probestück von Beredsamkeit soll vor einem Gerichtshof in Pennsylvanien abgelegt worden seyn:

"Ihre Ehre sitzt auf dem anbetungswerthen Stuhl der Gerechtigkeit, wie der asiatische Fels zu Gibraltar, während die ewigen Ströme der Gerechtigkeit windend unter ihren Füßen hinfließen."

—o—

Es erfreut uns zu vernehmen, daß die Aufmerksamkeit britischer Capitalisten anfängt auf die Schicklichkeit gerichtet zu werden, Capital in canadische Stocks zu legen; und wir hören daß der Stock der Riegelbahn von Montreal nach Pointe a Beaudet, bald unter die Aufmerksamkeit einiger der ersten Männer in England gebracht werden wird, welche sich in diesem Lande interessiren. Sollte derselbe in England bereit angenommen werden, so unkreliegt es keinem Zweifel, daß mit dieser Verbesserung bald angefangen werden wird. Es wird geglaubt dieser Stock werde der best bezahlende in der Provinz seyn.

[Montreal Herald.

Wir lesen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom Darmstadt aus, unterm 14ten Januar folgende vielleicht für manche unserer Leser aus dortiger Gegend interessante Thatsache:

Vor Kurzem schrieb ein Auswanderer, aus Balkhausen, Landgerichts Zwingenberg, an der Bergstraße gebürtig, von Amerika aus an einen Freund daselbst. Derselbe war zu arm, um den Brief, der 3 Gulden kosten sollte, auszulösen, weshalb sich mehrere seiner Bekannten entschlossen, das Geld zusammen zu schießen, um zu erfahren, was der Amerikaner wohl schreiben möchte. Sie brachten den Brief zum Bürgermeister damit dieser ihn erbrechen und ihnen vorlesen möge. Nach Vorlesung der gewöhnlichen Schilderungen in derley Briefen über Amerika, den hiesigen Verdienst, die Lebensweise ꝛc. ꝛc. hielt der Bürgermeister plötzlich mit dem Lesen ein, sagte, er könne hier der Unleserlichkeit der Hand wegen eine Stelle nicht herausbringen, und beschied die Zuhörer auf den nächsten Tag, um dann den Rest des Briefes, dessen Inhalt er bis dahin zu entziffern gedachte, anzuhören. Er begab sich sogleich nach dem Landgerichte und es ergab sich, daß der Schreiber seinen Freund in dem Briefe fragte, ob noch nichts in Betreff des von ihnen vor einigen Jahren erhängten Mädchens an's Tageslicht gekommen sey? Mann kann sich denken, daß das Gericht sogleich die Verhaftung des Freundes in Balkhausen vornahm und es steht zu erwarten, daß er der gerechten Strafe nicht entgeht.

Zur Erläuterung für solche, welche die Geschichte dieses Mords nicht kennen, erwähnen wir, daß mann vor mehreren Jahren, wir wissen nicht genau, ob vor 6 oder 8 Jahren, ein hübsches junges Mädchen im Walde an einem Baum aufgeknüpft und todt gefunden hatte. Man stellte alle mögliche Nachforschungen hinsichtlich der Thäter an, konnte aber trotz aller Mühe bis zum Empfang dieses Briefes nicht die mindeste Spur von denselben entdecken.

Der Name des Schreibers, sowie dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort in Amerika, sind in der Mittheilung nicht enthalten; sollte ihm aber dies zu Gesicht kommen, so mag er sich von der Wahrheit des Sprüchworts überzeugen, daß "Nichts ist so fein gesponnen, es kommt endlich an die Sonne," und daß die Strafe den Verbrecher, wenn auch erst spät, gewiß ereilt. (Landcaster Volksfreund.

—o—

Toronto Marktpreise, Mai 18.—Flauer $4,50 und $5 das Bärrel; Habermehl $4 das Bärrel; Haber 28 Cents die Buschel; Gerste 35—40 Cents die Buschel; Weizen 80—83 Cents do; Heu $12 die Tonne; Rindfleisch $4,75 Cents das Hundert; Schweinfleisch $4,60 do; Kartoffeln 33 — 40 Cents die Buschel; Eier 10 Cents das Dutzend; Butter 15 Cents das Pfund.

Miliz-Anzeige.

Alle milizpflichtige Personen, oder Personen die der Bezahlung von Miliz-Strafgeldern ausgesetzt sind, in den Taunschipen von Waterloo und Wilmot, werden hiermit benachrichtiget, daß sie auf den 4ten Juni nächstens, entweder exerciren oder ihre respectiven Strafgelder bezahlen müssen; die in Waterloo, an O'Lones Schulhaus, Waterloo Taunschip;—Die in Wilmot, an Neville's Stehr, an der untern Strasse in besagtem Taunschip.

N. B. Solche Personen als für die Flank-Compagnien gezogen wurden, werden am 4ten Juni nächstens, bei O'Lones Schulhaus, exerciren.

Auf Befehl des commandirenden Officiers,

Thomas Adams,

Adjutant des 1ten Gore Miliz-Regiments.

MILITIA NOTICE.

ALL persons liable to perform Militia duty, or pay Militia fines in the townships of Waterloo & Wilmot, are hereby notified that they must muster, or pay their respective fines on the 4th day of June next; those in Waterloo, at O'Lone's school house, Waterloo Township, and those in Wilmot at Neville's Store, Lower Street, Wilmot Township.

N. B Such individuals as were drafted for the Flank Companies will muster at O'Lones school-house in the township of Waterloo, on the 4th of June next.

By order of the Commanding Officer,

THOMAS ADAMS,

Adjutant 9th Regt. Gore Militia.

Waterloo u. Wilmot Postreise.

Dieselbe verläßt die Morgenstern Druckerei jeden Freitag oder Samstag Morgen, (überhaupt Freitags) und legt in ihrer Hinreise an folgenden Plätzen, Packete Zeitungen ab nämlich:—2 an Heinrich B. Baumans Stohr in Berlin, einen für Berlin und Nachbarschaft, und einen addressirt an Tobias Colp mehrere Meilen östlich von Berlin; 1 an Samuel Schanzes mehrere Meilen westlich von Berlin; 1 an Johann Ernsts Stohr an der mittlern Strasse in Wilmot; 1 an Adam Fells Schmidtschapp an der untern Strasse in Wilmot; 1 an Benjamin Erbs Stohr do, addressirt an Theobolt Sayler in Hamburg;—und in ihrer Rückreise, 1 an dem Catholischen Schulhause an der obern Strasse in Wilmot; 1 an Martin Merklingers do; und 1 an Francis Joseph Rummelharts in Rummelhartstown.

Das Postgeld auf die Zeitungen welche durch diese Post gesandt werden, ist 25 Cents per Zeitung jährlich, ausgenommen diejenigen welche durch den Berliner Pack gesandt werden; für dieselben wird nur 12 1–2 Cents per Zeitung gerechnet, indem der Postofficie-Postreiter sie für diesen Preis tragen würde

Der Unterschriebene möchte auch das Publikum besonders darauf aufmerksam machen, daß diese Post Briefe trägt (Preis, 3 Cents das Stück) und daß solche in der Morgenstern Druckerei wie auch an folgenden Plätzen abgegeben und abgeholt werden können, nämlich:—An Heinrich B. Baumanns Stohr, Berlin; Johann Ernsts Stohr, Wilmot; Benjamin Erbs Stohr, do; Jacob Grobbs, Sägmüller, do; und bei dem Pfarrer Herrn Peter Schneider an dem Catholischen Schulhause. Diese Briefe können bezahlt werden entweder wo sie abgegeben oder abgeholt werden.

Benjamin Burkholder.

Waterloo, Fbr. 1841. 23–

Zu verkaufen,

Lotte No. 2 in Preston, haltend einen Acker, mit einem guten Främe Hause, Stalle, Sched und Waarenhause, gegenwärtig bewohnt von Isaak Z. Hunsicker. Fernere Auskunft zu erlangen bei

Otto Klotz.

Preston, den 1ten April, 1841. 30-4

FOR SALE,

Lot No. 2 in Preston, containing one Acre, with a good frame House, Stable, Shed and Warehouse, now occupied by Isaac Z. Hunsicker. For further particulars apply to OTTO KLOTZ.

Preston, April 8, 1841. 30–4

Barnaby Rudge,

a new Story by

CHARLES DICKENS, [Boz]

The Proprietors of the New World Newspaper takes this method to announce that they are about to commence in both editions of the New World, Folio and Quarto, a new story by the popular author of the Pickwick Papers, Nicholas Nickleby, Oliver Twist, &c, on Saturday the 27th day of March. Subscribers in the country are requested to forward their orders as soon as possible. The price of the New World is $3 per annum, payable in advance. Postmasters are authorized to forward the amount free of charge.

Address, J. WINCHESTER,
30, Ann-St. N. Y.

Anzeige.

Der Unterschriebene machet hiermit einem geehrten Publikum ergebenst die Anzeige, daß er gegenwärtig einen bedeutenden Vorrath von allen Gattungen Häfen wie auch jede andere Sorte irdenes Geschirr auf Hand hat, welches alles zu billigen Preisen zu haben ist.

Gad Curtis.

Berlin, May 20, 1841. 35–12

Kirch-Einweihung.

Es wird hiermit einem geehrten Publikum ergebenst angezeigt, daß die Einweihung der Kirche zu Preston am nächsten Pfingstsonntage statt finden wird. Alle diejenigen welche Vergnügen finden diesem Feste beizuwohnen, werden hiermit höflichst eingeladen sich am besagten Tage hieselbst einzufinden. Der Gottesdienst wird um 10 Uhr Morgens seinen Anfang nehmen. Vormittags wird von den Ehrw. Herren Jakob Hüttner und John Bär in deutscher Sprache, und Nachmittags von dem Ehrw. Herrn Boomer von Galt in englischer Sprache gepredigt werden. Auf Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit wird unbedingt Anspruch gemacht. Die Trustees.

Preston, den 12ten Mai, 1841.

An Diejenigen, welche es angeht.

Alle Diejenigen, welche dem Unterschriebenen noch für den Ersten Jahrgang des Morgensterns, oder schon mehr als 2–3 Monate für irgend eine Art von Druckerarbeit schulden, sind hiermit ersucht baldmöglichst ihre respektiven Rechnungen abzutragen—indem er höchst nothwendig Geld braucht, um den Ansprüchen seiner Gläubiger entgegenzukommen.

Zugleich benutzt er diese Gelegenheit, um seinen Kunden überhaupt, (aber ins Besondere seinen pünktlich-bezahlenden Kunden) seinen herzlichen Dank abzustatten für ihre bisherige Kundschaft, und bittet um ferneren Zuspruch.

Benjamin Burkholder.

Waterloo, März 11, 1841. 25–

Moffat's
Kräuter Lebens-Medizinen.

Diese Medizine verdanken ihren Namen, ihren sichtbaren und fünfbaren Wirkung in der Reinigung der Lebensquellen, und in ihrer Wiederherstellung mit erneuerter Kraft. In vielen hunderten von bestätigten Fällen, welche veröffentlicht worden sind, und in beinahe jederley Art von Krankheit welche der menschliche Körper unterworfen ist, sind die glücklichen Wirkungen von Moffat's Lebenspillen und Phönix Bitters, mit Dank öffentlich anerkannt worden, durch die Leuten die dadurch gebessert worden sind, und welche vorher mit den schönen philosophischen Grundsätzen auf denen sie bereitet sind, und auf denen sie folglich wirken, unbekannt waren.

Die Lebensmedizinen empfehlen sich selbst in Krankheiten von fast jeder Art und Beschreibung. Ihre erste Wirkung ist, die verschiedenen Unreinigkeiten des Magens und der Gedärme abzulösen, und den verhärteten Stuhlgang welcher sich in den kleinen Gedärmen sammelt wegzuschaffen Andere Medizinen reinigen dieselben nur zum Theil, und lassen aber so viel zurück, daß es beständige Verstopfung verursacht, sammt alle den damit verbundenen Uebeln, oder plötzlichen Durchfall, mit dessen großen Gefahren. Diese Thatsache ist allen regelmäßigen Anatomisten bekannt welche die menschlichen Gedärme nach ihrem Tode untersuchen; und daher kommt der Vorurtheil dieser wohlunterrichteten Männer gegen Quacksalberey, oder gegen die Medizin welche von dummen Leuten bereitet, und dem Publikum angepriesen wird.

Die zweite Wirkung der Lebensmedizinen ist, die Nieren und Blase zu reinigen, und dadurch auch die Leber und Lunge, deren Gesundheit ganz abhängt von der Ordnung der urinischen Gefäße. Das Blut, welches seine rothe Farbe von der Leber und Lunge bekommt, ehe dasselbe in's Herz fließt, da es nun also gereinigt, und durch die Speise welche von einem reinen Magen herkommt, genährt worden, fließt frey durch die Adern, erneuert einen jeden Theil des Körpers, und zieht triumphirend die Fahne der Gesundheit, in den rothen Wangen auf!

Moffat's Kräuter Lebensmedizine sind durch und durch geprüft, und dieselben als ein höchst vortreffliches Mittel erfunden worden, für Dispepsie, Windsucht Herzbeschwerden, Verlust des Appetits, Sodbrennen, Kopfweh Unruhe, Mismuth, Aengstlichkeit, Mattigkeit und Melancholie, Verstopfung, Durchfall, Cholera, Fieber aller Arten, Rhumatis, Podagra, Wassersucht aller Arten, den Stein, Würmer, Engbrüstigkeit und Auszehrung, Skorput, Geschwüre, hartnäckige Wunden, skorbutische Ausbruche und ungesunde Gesichtsfarbe, ausbrechende Krankheiten; gelbe, dunkele und andere unangenehme Gesichtsfarben, Salt Rheum Erysipelas, ordinäre Verkältungen und Influenza, und mancherley andere Krankheiten welche der menschliche Körper unterworfen ist. Im kalten und heißen Fieber waren die Lebensmedizinen besonders glücklich; so, daß in den Distrikten wo das kalte und hitzige Fieber herrschte, die Aerzte die diese Medizin fast allenthalben vorschrieben.

All' was der Herr Moffat von seinen Patienten fordert, ist, die Lebens Medizin genau nach Vorschrift zu gebrauchen. Es ist nicht durch Zeitungs-Berichte, noch durch etwas das er selbst zu deren Gunsten sagen mag, wodurch er hoffet Credit zu erlangen es ist blos durch die Resultate eines ehrlichen Versuchs—Einer aufrichtigen Probe.

"Moffat's Medizinisches Manual," beabsichtigt als ein häuslicher Unterweiser zur Gesundheit. Dieses kleine Heftchen, redigirt von W. B. Moffat, No. 375, Broadway, New York, wurde für den Endzweck herausgegeben, um desto völliger des Herrn Moffat's Theorie der Krankheiten zu erklären, und wird höchst interessant gefunden werden von Personen welche Gesundheit suchen. Dasselbe handelt von den überall herrschenden Krankheiten, und deren Veranlassung. Preis, 25 Cents— zu verkaufen von allen den Agenten des Hrn. Moffat.

Moffat's
Lebens Pillen u. Phönix Bitters.

Die vollkommen sichere, unschätzbare u. erfolgreiche Behandlung von fast jeglicher Art Krankheit durch den Gebrauch von Moffats Lebens Arzneyen ist ferner keinem Zweifel mehr unterworfen, wie die Verweisung auf die Erfahrung manch Tausender von Patienten hinlänglich beweist. Während des letzten Monats allein, sind nahe an hundert Fälle zu Dr. Moffats Kenntniß gekommen, wobey der Kranke allem Anschein nach, eine beständige Kur durch den alleinigen und verständigen Gebrauch von den Lebens Arzneyen bewirkt hat—wo bey etlichen 8–10 derselben von den Aerzten als ausser aller Hoffnung betrachtet wurden Solche glückliche Erfolge sind für Dr. M. eine Quelle großen Vergnügens, und flößen ihm neues Vertrauen, den Gebrauch seiner Arzneyen seinen Mitbürgern zu empfehlen.

Die Lebens-Arzneyen sind eine reine Pflanzen Zubereitung. Sie sind mild und angenehm in ihrer Wirkung und zu gleicher Zeit vollkomen, schnell auf die Absonderungen des Systems wirkend-alle scharfe Säfte abführend, sich mit dem Blut vermischend und dasselbe reinigend. Aus dieser Ursache werden die Lebens-Arzneyen in hartnäckigen Fällen von Dispepsie (Unverdaulichkeit) in kürzerer Zeit Erleichterung verschaffen, als alle anderen Zubereitungen. Im kalten Fieber, entzündlichem Rheumatismus, Fiebern aller Art, Krankhaften Kopfweh, Herzbrennen, Schwindel des Kopfs, Brustschmerzen, Windsucht, verdorbener Eßlust, und in jedem andern von Unreinigkeit des Bluts, oder unordentlichem Zustand des Magens hat der Gebrauch dieser Arzneyen sich als ausser allem Zweifel u. zum großen Theil besser als jede andere Behandlungsart bewiesen.

Alles was Dr. Moffat von seinen Kranken verlangt ist daß sie sorgfältig seyen dieselben genau übereinstimmend mit seinen Anweisungen zu nehmen. Es ist nicht bey Zeitungs-Nachrichten oder durch Einiges was er selbst zu ihren Gunsten sagen möchte, daß er Glauben zu erlangen hofft. Es ist allein durch den Erfolg richtiger Proben. Ist der Leser ein Gebrechlicher, und wünscht zu erfahren ob die Lebens-Arzneyen seinem Fall zusagen werden. Wenn so, so rufe er an oder sende zu Dr. Moffats Agenten in diesem Platz, und verschaffe sich einen Abdruck von Dr. Moffats medicinischem Handbuch, bestimmt um als Hausführer zur Gesundheit zu dienen, und unentgeldlich vertheilt wird. Er wird darin manche außerordentliche Fälle von Kuren aufgezeichnet finden und vielleicht einige den seinigen ähnlich Moffats Medicinische Office in New-York ist in Broadway.

☞ Die obigen Medizine sind zu verkaufen bey.

J. Sydney Smith,
Agent für den Wellington Distrikt.

December 31, 1840. 16–52

Deutsche und Englische
Drucker-Arbeit,

wird in dieser Druckerey schön und sauber verfertigt.

JOB-PRINTING

ENGLISH & GERMAN,
Neatly and expeditiously executed at this Office.

Hengst-Bills

in Englischer und Deutscher Sprache, werden in dieser Druckerei schön und sauber verfertigt.

Zum Verkauf in der Morgenstern Druckerei,

Johann Sala's Kräuter-Elixir,

Ein Mittel zur Blutreinigung und Wiederherstellung gehemmter Ausleerungen—eine unschätzbare Arzenei für die Heilung von Dyspepsia, Leberkrankheiten, und chronische Krankheiten überhaupt.

Gänzlich aus Kräutern bereitet. $1,50 die Bottel.

—Ebenfalls—

John Sala's
Anti-Gallen u. Familien Pillen.

Diese Pillen sind von Aerzten als eine schätzbare Arzenei anerkannt worden. Sie sind eins der mildesten, sichersten und wirksamsten Mittel, die jetzt für Beschwerden im Gebrauch sind, welche aus Unverdaulichkeit, Säure, Krankheiten oder Schmerzen im Magen oder Kopf entstehen; wie auch für das nervöse Kopfweh, Gebundenheit, &c.

Verfertigt und verkauft im Großen und Kleinen, von John Sala, Canton, Ohio. Preis 25 Cts. die Schachtel.

Certifikate für die Pillen u. das Kräuter-Elixir.

Mit Vergnügen gebe ich über meine Erfahrung im Gebrauch von John Sala's Anti-Gallen Pillen Auskunft. Ihr Gebrauch in meiner Praxis hat sich entschieden günstig für ihren Ruf erwiesen. Sie sind ein gelindes und wirksames Abführmittel. Während den letzten 3 Monaten habe ich sie mit bestem Erfolg als Abführmittel verordnet. Ich kann sie daher als eins der besten Hausmittel empfehlen.

Ferdinand J. K. Dallwigt, M. D.

Canton, Juny 6, 1840

Schon seit einiger Zeit habe ich Herrn John Sala's Anti-Gallen Pillen in meiner Praxis angewandt, und gefunden, daß in allen Fällen, wo ich schicklich hielt sie zu verordnen, sie den erwünschten Erfolg hervorbrachten. Ich kann daher die Pillen als ein wirksames Mittel für Magen und Leberkrankheiten, und als eine Abführung für den Hausgebrauch überhaupt empfehlen.

Carl Brackebusch, M. D.

Canton, Juny 10, 1840.

(Aus dem Stark Caunty Demokrat.)

Herr Gottschall.—Sie werden mir eine große Gefälligkeit erweisen, wenn Sie diese Zeilen, in denen die herrlichen Eigenschaften von Sala's Kräuter Elix und Anti-Gallen und Familien-Pillen genügend angezeigt werden, bekanntmachen. Meine Frau war eine Reihe von Jahren mit heftigen und schweren Anfällen von Mutterbeschwerden und Krampf geplagt, und konnte durch die in solchen Fällen gewöhnlich gebrauchten Arzeneien nur sehr geringe Erleichterung erhalten Im letzten Winter griffen diese Anfälle sie heftiger als je an, u. nachdem verschiedene Aerzte ihre Kunst erschöpft und ich sowohl die apothekarische als homöopatische Heilart ohne Nutzen angewandt, brauchte ich Sala's Elixir und Pillen, welche ihr augenblicklichen erleichterung verschafften und in kurzer Zeit ihre Gesundheit herstellten. Ich kann deshalb bestimmt sagen, daß alle Personen, die an obigen Krankheiten leiden, nie ein anderes Mittel mit gewißem Erfog brauchen können, indem ich ihr nur etliche Dosen anderer Arzeneien gab, und die schnelle Heilung der Krankheiten dem Kräuter-Elixir und den Pillen meist allein zuschreibe. Diese Arzeneien halte ich für sehr preiswürdig, indem sie eine schnelle und sichere Kur bewerkstelligen, und Frauenzimmer sie unter jeder Art von Umständen sicher einnehmen können.

Wm. Philips, Lehrer.

Canton, Juny 15, 1840.

Fieberhafter Kopfschmerz kurirt.

Herr John Sala.— Ich fühle mich Ihnen und dem Publikum verpflichtet, mein Zeugniß wegen der Wohlthat abzulegen, die mir durch den Gebrauch Ihres schätzbaren Elixirs entsproßen. Seit ungefähr 10 Jahren war ich mit dem sogenannten kranken Kopfweh und Magensäure behaftet, und durch den Gebrauch der Bottel die ich im letzten Juny erhielt, bin ich vollkommen geheilt. Ich kann Ihr Elixir daher Allen empfehlen, die mit gleichen Uebeln behaftet sind.

Ch. J. Wink.

Canton, Nov. 15, 1839.

Leberkrankheit von 7jähriger Dauer kurirt

John Sala—Geehrter Herr. Ich bescheinige, daß ich seit 7 Jahren so mit der Leberkrankheit behaftet war, daß ich am Genesen verzweifelte; da ich Alles umsonst versucht hatte was verschiedene Aerzte mir riethen. Endlich versuchte ich's mit einer Bottel Ihres Kräuter-Elixirs, und zu meinem Erstaunen hat es mich so hergestellt, daß ich volle Tagsarbeit auf meiner Bauerey thue, welches mir 3 Jahre lang zuvor unmöglich war. Ich gebe freudig mein Zeugniß über den Werth dieser Arznei, und glaube es sey eins der besten Präparate zur Heilung der Leberkrankheit

John Shiveley.

Osnaburg, Stark Caunty, O.

Vom Ehrw. J. Monroe, Vorsitzenden Aeltesten des Beaver Distr. der Meth. Episcop. Kirche.

Beaver, Okt. 18. 1838.

Herr J. Sala.—Mit Vergnügen bescheinige ich den guten Erfolg Ihres Elixirs auf Mrs. Menros Gesundheit. Sie erhielt auf Ihre Anweisung zwei Botteln von Ankeny, zu welcher Zeit sie an großer Nervenschwäche litt u. noch andern ähnlichen Krankheiten unterworfen war. Der Gebrauch von zwey Botteln hat ihr viel Linderung verschafft, ihr ganzes System gestärkt, und den Appetitt erneut, so daß sie jetzt bessere Gesundheit genießt als viele Monate zuvor. Ihr ꝛc.

J. Monroe.

Gravel geheilt.

Holmes Caunty, May 1, 1839.—Herr John Sala.—Dies bescheinige, daß ich schwer mit dem Gravel behaftet und in den Urinorganen geplagt war; daß mein Urin mit Blut vermengt war, und daß ich durch den Gebrauch einer Bottel Ihres Elixirs vollkommen von diesem Uebel befreiet worden. Zuvor hatte ich viele der bekannten Arzeneyen, mit denen unsere Zeit gefüllt ist, versucht, und auch ärztliche Hülfe benutzt, ohne jeden geringsten Nutzen dadurch zu erhalten. Deswegen empfehle ich ihre Medizin als schätzbare Arzney.

Abrah. Herschberge.

For sale at the Morning Star Office,

JOHN SALAS'
VEGETABLE ELIXIR.

A purifier of the blood, and restorer of obstructed secretions—an invaluable medicine for the cure of Dyspepsia, Liver complaints, and Chronic diseases generally.

This invaluable medicine is prepared by John Sala the original proprietor, Canton, Ohio, (and by him only,) and sold Wholesale and Retail.

Letzte öffentliche Anzeige.

Der Unterschriebene machet hiermit allen Denjenigen, welche ihm entweder noch auf Noten oder Buchrechnungen schulden, und welche ungeachtet seines neulichen öffentlichen Aufrufes ihre Rechnungen noch nicht in Richtigkeit gebracht haben, die Anzeige, solches unfehlbar zwischen jetzt und dem ersten Tag Juni nächstens, zu thun, widrigenfalls wird er sich gezwungen finden, dieselben dem Clerk der Court zur eiligsten Eintreibung zu übergeben.

Jacob C. Schneider.

Waterloo, April 12, 1841. 30-6

Verzeichniß

Von verschiedenen Gegenständen welche in dieser Druckerei zu haben sind, nämlich:—

Verschiedene Sorten schöner interessanter Lieder, wie auch ein Büchlein betitelt, "Briefe an die Mennonisten Gemeine in Ober Canada, ꝛc.

Ein Büchlein betitelt, "Die sieben Himmels-Riegeln," welches von Manchen, besonders von Catholiken, geglaubt wird ein Beschützer gegen Gewittereinschläge, wie auch gegen andere natürliche Uebel zu seyn, wenn man es im Hause liegen hat.

Deutsche A B C Bücher,

zu fünf und zwanzig Cents das Stück.

Lindley Murray's Englische Grammatik.

Schönes, linirtes Schreibpapier,

zu fünf und zwanzig Cents das Buch.

Vorschlag

Zur Herausgabe des Taunschipgesetzes in

Deutscher Sprache.

Da die Idee, daß das Taunschipgesetz in Deutscher Sprache von Nutzen seyn könnte, scheint Grund gewonnen zu haben, so hat der Unterschriebene sich entschlossen dasselbe auf Subscription und zwar zu 25 Cents per Exemplar herauszugeben, wenn 200 Subscribenten dafür erhalten werden können; und sobald diese sich eingestellt haben, so soll dasselbe in einem schönen Druck, auf gutem Papier, in Pamphlet-Form und auf unsere gewöhnliche Zeitungsschriften gedruckt, erscheinen, und den Subscribenten sogleich an ihren eigenen Wohnungen überliefert werden, wenn dann gehofft wird, sie werden es auch sogleich mit 25 Cents begrüßen.

Es ist hier zu bemerken, daß dies Gesetz nicht allein für Waterloo Taunschip, sondern für alle Taunschips in der Provinz abgesehen ist, und es wird daher erwartet, daß sich auch Subscribenten dafür in Woolwich, Wilmot, Dumfries, ꝛc. einfinden werden.

Nachfolgend geben wir einige kurzgefaßte Auszüge von verschiedenen Puncten in diesem Gesetze, aus welchen einigermaßen zu ersehen ist in was dasselbe besteht:—

1) Wie Taunschip-Versammlungen gehalten werden sollen.
2) Welche Personen fähig sind an Taunschip-Versammlungen zu stimmen, ꝛc.
3) Wie viel Einwohner in neuangesiedelten Gegenden seyn müssen, um fähig zu seyn, ihre eigene (Taunschip) Beamten zu wählen.
4) Wie hinsichtlich solchen neuen Ansiedlungen verfahren werden soll, so lange sie nicht fähig sind solches zu thun.
5) Wie Pfandstallhalter gewählt werden sollen, und was ihre Pflicht sey, u. s. w.
6) Die gegenseitigen Pflichten von Taunschipschreiben und neuen Bezwistern.
7) Welche öffentliche Strafgelder in die Hände der Taunschipschreiber bezahlt werden sollen u. mögen, u. s. w.
8) Wie bestimmt werden muß welchem Rindvieh, Schafe und Schweine es erlaubt seyn soll öffentlich herumzulaufen, und noch viele, viele dergleichen, wie auch viele andere Sachen, welche einen jeden Bürger interessiren.

Benjamin Burkholder.

Waterloo, Fbr. 18, 1841. 18

Der Morgenstern.

Die Bedingungen Desselben.

1. Der Subscriptions-Preis für diese Zeitung ist Zwei Thaler des Jahrs:—Diejenigen jedoch welche den ganzen Jahrgang innerhalb Sechs Monaten bezahlen, erhalten dieselbe für Ein Thaler fünf u. siebenzig Cents des Jahrs. Wenn aber nicht innerhalb dem Jahrgange bezahlt wird, so wird zwei Thaler fünf und zwanzig Cents gerechnet. ☞ Postgeld und dergleichen Unkosten ausgenommen.

2. Diejenigen welche die Zeitung durch die Post erhalten, bezahlen jährlich zwei Thaler fünf und siebenzig Cents voraus.

3. Kein Unterschreiber wird auf eine kürzere Zeit als sechs Monate angenommen; und in diesem Fall muß immer und zwar Ein Thaler voraus bezahlt werden.

4. Briefe, Mittheilungen, ꝛc ꝛc. Bezug auf den Morgenstern, müssen immer Postfrey eingesandt werden.

4. Wer nach Verlauf des Jahrs die Zeitung abbestellen will, muß solches 2 Monate vorher bei dem Herausgeber anzeigen, und alle Rückstände berichtigen.

5. Bekanntmachungen werden zu den gewöhnlichen Preisen eingerückt.

☞ Bekanntmachungen die uns zugesandt oder eingehändigt werden, ohne schriftliche oder mündliche Anweisung wie oft dieselben in der Zeitung erscheinen sollen, werden eingerückt bis verboten, und wird darnach gerechnet.

Folgende Herren

hatten die Güte die Agentschaft für den "Morgenstern" anzunehmen und wir ermächtigen dieselben hiermit, Subscriptions-Gelder für uns in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Samuel B. Bauman, im Obern Bleck von Waterloo,
Samuel B. Bauman, im untern Bleck von Waterloo,
Jacob G. Erb, Clarence, Erie Co., N. Y.
Samuel Bauman, (P. M.) Downingsville, Lancaster Caunty, Pennsylvanien.

EDITORS of Newspapers in the United States, who favor us with their Exchanges, are particularly requested to write the initials [EX.] on the left side of the wrapper of every Paper they send us—otherwise we are taxed with a heavy Postage on every one.—Editor.

J. J. Shumacher

Der

Gedruckt und

Band 2.]

Dichterstelle.

Sommerlied.

Die Thäler und die Höhen,
Die Sommer-Anmuth schmückt,
In ihrer Pracht zu sehen,
Ist, was mein Herz entzückt.

Wie schön ist Wald und Weide,
Und die bethaude Flur!
Wie rein ist diese Freude
Der reizenden Natur!

Die Saat ist aufgeschossen
Und reizt des Schnitters Hand.
Die Blätter-vollen Sprossen
Bedecken Berg und Land.

Die Vögel, die wir hören,
Erfreun sich dieser Zeit.
Nichts tönt in ihren Chören,
Als Lust und Fröhligkeit.

Was uns vor Augen schwebet,
Gefällt und hüpft und singt.
Und Alles, Alles lebt
Und Alles scheint verjüngt.

Für mich, schuf deine Güte,
O Gott! die Welt, so schön
Für mich ist Frucht und Blüthe
In Thälern und auf Höh'n.

Für mich ist Freud' und Wonne
Hier, wo das Echo schallt.
Für mich bestrahlt die Sonne,
Die Felder und den Wald.

Für mich ist das Getümmel!
Von Heerden auf der Au,
Für mich wölbt sich der Himmel
So heiter und so blau.

Für mich sind jene Gründe
So lieblich anzusehen
Für mich wehn kühle Winde
Für mich ist alles schön

Du Schöpfer dieser Wonne,
Wie gütig mußt du seyn!
Mit jeder Morgen-Sonne
Will ich mein Leid dir weihn!

Gemsenjäger.

Die Gemsen bewohnen die unzugänglichsten Orte der Waldregionen auf den großen Gebirgen von Europa. Sie zeichnen sich aus durch außerordentliche Kraft und Elastizität ihrer Glieder, wodurch es ihnen möglich wird, über weite Felsenritzen, von einem Vorsprung zum andern mit der größten Leichtigkeit und untrüglicher Sicherheit zu springen. Dieses Vermögen, augenblicklich den Schwerpunkt des Körpers zu finden und zu unterstützen, verbunden mit einem ungemeinen sichern Augenmaße ist allen Gegenarten, mit denen die Gemsen nahe verwandt sind, eigenthümlich. Diese Eigenthümlichkeiten sind den Gemsen angeboren, und werden nicht erst durch Erfahrung und Uebung erworben;—denn sobald die Jungen die nöthige Kraft erreicht haben, machen sie den Alten ihre kühnen und behenden Sprünge nach.

Um so größere Bewunderung verdient daher die Kraft des Menschen, der durch Uebung seine von Natur schwächern Sinne und Kräfte zu einem hohen Grade ausbilden vermag, daß sie denen dieser Thiere nur wenig nachstehen. Ein interessantes und merkwürdiges Beispiel von dem, was er durch Muth, Beständigkeit und beharrliche Uebung ausrichten vermag, liefern die Gämsenjäger.

Die Gämsenjäger gehen gewöhnlich des Nachts auf diese gefährliche Arbeit aus. Dies thun sie, um mit Tagesanbruch auf den hochgelegenen Weidenplätzen anzulangen, wohin die Gemsen, ehe andere Heerden sich daselbst einfinden, zu weiden herabkommen. Wenn der Jäger die Stellen, wo er seine Beute anzutreffen hofft, erreicht hat, schaut er sich mit Hülfe eines Fernrohrs um. Sieht er keine Gemsen, so steigt er noch höher; hat er aber welche entdeckt, so sucht er sie zu umgehen und sich auf Umwegen und hinter Felsenvorsprüngen und Gebüsch näher zu schleichen. Ist er so nahe gekommen, daß er die hakenförmig rückwärts gekrümmten Hörner des Thieres entdeckt, so legt er sein Gewehr auf einen Felsen auf, nimmt sein Ziel mit der größten Kaltblütigkeit und verfehlt es